

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.5.2021

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002,
das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz
und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Österreichische Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 des Fachhochschulgesetzes, des Privathochschulgesetzes, des Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und des Hochschulgesetzes 2005

Vorbemerkungen

Wir, als Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, freuen uns über die eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich sehen wir viele der eingebrachten Änderungen als begrüßenswert an. Da diese Novelle allerdings als sehr umfangreich einzustufen ist und sämtliche Materiengesetze mitumfasst, fällt die Stellungnahme auch dementsprechend umfassend und differenziert aus. Im Großen und Ganzen gliedert sich das vorliegende Dokument in folgende Abschnitte:

1. Änderungen hinsichtlich der Weiterbildungs-Lehrgänge
2. Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)
3. Änderungen in den einzelnen Sektor-Gesetzen, welche nicht mit den Lehrgängen in Verbindung stehen

1. Universitätsgesetz (UG)
2. Fachhochschulgesetz (FHG)
3. Privathochschulgesetz (PrivHG)
4. Hochschulgesetz (HG)

Zu Regelungen, welche formaler Natur sind und keine Konsequenzen mit sich ziehen, wird keine Stellung bezogen.

Zusammenfassung

Die Änderungen des Lehrgangssystems ist grundsätzlich als begrüßenswert anzusehen, gerade die Intention einer transparenten Kennzeichnung dieser, als auch die Schaffung von Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge und klare Anforderungen im Vorfeld stellen maßgebliche Verbesserungen dar. Ob die Einführung neuer eigener Bezeichnungen, welche keine internationale Vergleichbarkeit erlauben, der richtige Weg ist, ist noch fraglich.

Ebenfalls als erfreulich sehen wird die Ermöglichung der externen Akkreditierung der Lehrgänge. Hier wünschen wir uns aber noch eine klare Definition, dass, sollten Zweifel von der Hochschüler_innenschaft an dem Lehrgang geäußert werden, dies jedenfalls als Grund für eine Prüfung anzusehen ist. Problematisch für uns ist, dass bei dieser externen Prüfung die Inhalte des Lehrgangs als solches nicht betrachtet werden. Dieser Missstand führt die Akkreditierung als solche ad absurdum führt.

Die Idee hinter dem neuen System der Weiterbildungslehrgänge ist eine Vereinheitlichung des Lehrgangssystems. Leider ist dieses aber weiterhin von einigen Ungleichheiten durchzogen, welche vor allem durch die Einschränkung der Verwendung von LL.M. bei Abschlüssen im FH Sektor gegeben ist.

Die Kennzeichnung der Kooperation mit externen Rechtsträgern, und somit privaten Finanzierung und der damit einhergehenden Einflussnahme, ist aus Transparenz und Orientierungsgründen zu begrüßen. Uns fehlt jedoch die genaue Formulierung dieses Umstandes. In der derzeitigen Regulierung ist nicht direkt klar, dass es sich immer, sobald ein externer Rechtsträger involviert ist, die Kennzeichnung zu erfolgen hat. Dies muss aber sichergestellt werden.

Weiters ist es uns ein dringliches Anliegen, darauf hinzuweisen, dass mit der Weiterentwicklung und Annäherung der Lehrgänge an ordentliche Studien, keine bezahlten Parallelstudienangebot an Hochschulen auftreten darf, um einen sozial-gerechten Hochschulzugang zu ermöglichen.

Ein weiterer besonders hervorzuhebender Punkt ist die Ermöglichung von berufsbegleitenden Master-Studienprogrammen an FHs, welche die Mindestanforderung von 30 ECTS unterschreiten, da es hier eine lang notwendige Flexibilisierung eben dieser schafft und es somit Studierende eine Chance geben kann, die horrende Arbeitsbelastung ggf. auf ein realistisches Pensum zu reduzieren.

An dieser Stelle ist mit Dank zu sagen, dass mit dieser Novelle langjährige Kritik der ÖH nun Eingang in die Gesetze findet. Ein richtiger und wichtiger Schritt in Richtung Transparenz, Orientierung und Aufwertung wird dadurch geschaffen. Allerdings ist weiterhin zu erwähnen, dass somit lediglich ein Schritt von vielen, die noch nötig sind, getan ist. Deshalb erlauben wir uns auch im Rahmen dieser Stellungnahme eine Anlage 1 mit weiteren Problem- bzw. Fragestellungen sowie etwaige Lösungsvorschläge mit der Bitte um Kenntnisnahme und alsbaldige Bearbeitung der dabei aufgezeigten Thematiken anzufügen.

Weiterbildungslehrgänge

Folgende Anmerkungen beziehen sich, soweit nicht explizit anders erwähnt oder nichtzutreffend, auf die vorgeschlagenen Änderungen *in allen* Materiengesetzen. Das Wort Universitätslehrgänge und Hochschullehrgänge wird austauschbar („interchangably“) verwendet, da wir der Überzeugung sind, dass es über alle Hochschulsektoren hinweg eine einheitliche Benennung von Lehrgängen geben sollte. Dieser Teil der Stellungnahme bezieht insbesondere sich auf folgende Änderungen:

- Ad Z 11 und 12: § 51 Abs. 2 UG - Einführung neuer akademischer Grade für Universitätslehrgänge
- Ad Z 18: § 56 UG - Universitätslehrgänge
- Ad Z 21: § 70 UG - Zulassung zu Universitätslehrgängen
- Ad Z 10 § 9 FHG Hochschullehrgänge
- Ad Z 8 § 10a PrivHG - Hochschul- und Universitätslehrgänge

und wird mit inhaltlichen Verweisen der Regelungen versehen, um durch die Verweise quer über alle Gesetze nicht den Überblick zu verlieren.

Die Idee hinter dem neuen System ist offensichtlich ganz klar eine Vereinheitlichung des Lehrgangssystems. Leider ist dieses aber weiterhin von einigen Ungleichheiten durchzogen. Diese sind vor allem:

- Unterschiede in der Bezeichnung der Lehrgänge.
- Einschränkung der Verwendung von LL.M. - Abschlüssen im FH Sektor

Bezeichnungen Hochschul- und Universitätslehrgänge

Die Einführung der neuen Bezeichnungen der Hochschul- und Universitätslehrgänge ist ein guter Schritt in Richtung Angleichung der Systeme. Dies schafft Transparenz, Orientierung und Vergleichbarkeit. Es wird allerdings weiterhin zwischen Universitätslehrgängen und Hochschullehrgängen unterschieden. Besonders auffällig ist dieser Umstand im PrivHG, da hier beide Bezeichnungen ermöglicht werden, ohne eine klare Unterscheidung oder eine Erklärung dazu zur Verfügung zu stellen. Unsere Forderung ist hier daher ganz klar, dass es zu einer Angleichung der Bezeichnung kommt, solange es keine ausreichende Begründung für eine notwendige Unterscheidung gibt. Hierfür schlagen wir die flächendeckende Verwendung des Begriffs der Hochschullehrgänge vor.

Einführung neuer akademischer Grade für Lehrgänge

Die Einführung der neuen akademischen Grade in § 56 wird von der ÖH zwiespältig gesehen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass die enorme Titelvielfalt und teilweise auch Willkür in der Wahl der Titel bei Lehrgängen (z.B. Master of Science für wirtschaftliche Lehrgänge) vereinheitlicht und ein Lehrgangsabschluss klar gekennzeichnet werden soll. Die Kennzeichnung der beiden Systeme ist weiterhin notwendig, da es weiterhin gravierende Unterschiede gibt. Jedoch betrachten wir die Kreierung von gänzlich neuen akademischen Graden wie "Bachelor of Continuing Education" oder "Master Professional" als durchaus kritisch, da diese im internationalen Vergleich vollkommen unbekannt sind und dadurch auch durchaus missinterpretiert werden können. Des Weiteren geht ein Verlust der internationalen Wettbewerbsfähigkeit damit einher. Die Aufrechterhaltung der Verwendung von MBA und EMBA ist notwendig, um im internationalen Wettbewerb weiterhin konkurrenzfähig zu bleiben, daher unterstützen wir auch diese Regelung.

Wir schlagen daher vor, in Lehrgängen jene akademischen Grade zu vergeben, welche international in vergleichbaren Studien/Lehrgängen bzw. im ISCD Studienfeld, welches dem Lehrgang inhaltlich am nächsten steht, üblicherweise vergeben werden. Um den Weiterbildungscharakter des Lehrgangs dennoch zu kennzeichnen, wäre ein Zusatz, z.B. xx denkbar. All dies sollte innerhalb der, weiter unter vorgeschlagenen a-priori Akkreditierung der Lehrgänge, überprüft und somit qualitätsgesichert werden. Hierbei ist allerdings eine externe Überprüfung der Inhalte unumgänglich, welche im vorgeschlagenen System noch fehlt. Ohne dieser Überprüfung muss die Kennzeichnung unbedingt erfolgen.

Verwendung von Bachelor und Master Professional

Wenn mit externen Rechtsträgern kooperiert wird, gibt es eigene Bezeichnungen mit Bachelor und Master Professional. Diese klare Kennzeichnung einer privaten Finanzierung und damit Einflussnahme eben dessen ist aus Transparenz und Orientierungsgründen zu begrüßen. Zwar legt die derzeitige Formulierung fest, dass für einen BAP/MAP eine Kooperation erforderlich ist, jedoch kann auch eine Kooperation stattfinden, welche nicht mittels BAP/MAP ausgewiesen wird. Die Idee einer Einführung einer eigenen Bezeichnung für eine Kennzeichnung von externem Einfluss auf das Curriculum ist, sofern das die tatsächliche Intention ist, lobenswert, muss aber auch noch dementsprechend formuliert werden. Dies muss aus unserer Sicht auf jeden Fall erfolgen, um die Transparenz sicherzustellen, wenn es sich um eine Kooperation mit einem externen Rechtsträger handelt.

Auch die Festlegung von Verträgen zwischen HS und ext. Rechtsträger, wo auch die Finanzierung geregelt werden muss. Diese Verträge sind zu veröffentlichen à schafft Transparenz über den Vereinbarungen.

Verwendung von LL.M.

Des Weiteren wird es den FHs als einzigem Sektor verweigert LL.M.-Abschlüsse anzubieten, obwohl bereits jetzt die Möglichkeit für FHs besteht, Studiengänge mit 50% rechtswissenschaftlichem Inhalt anzubieten. Uns ist nicht ersichtlich, warum diese Einschränkung notwendig ist. Denn dadurch wird

es den FHs verwehrt, diesen Abschluss für die eigenen Studiengänge und damit auch die offensichtlich bereits anerkannte Expertise in diesem Feld anzubieten. Auch hier fordern wir daher, dass eine Angleichung an die anderen Systeme vorgenommen wird.

Einführung von Zugangsvoraussetzungen

Die Einführung von Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge ist begrüßenswert, da dies die notwendigen Vorkenntnisse sicherstellt und somit einen Schritt Richtung Anhebung der Qualität und Fairness im Vergleich mit Studien(-gängen) darstellt. Der Einräumung des Rechts des_r Bundesminister_in zum Erlass einer Verordnung ist aus unserer Sicht allerdings etwas kritisch zu bewerten, da es die Autonomie der Hochschule beschneidet. Des Weiteren ist uns die Notwendigkeit dieses Rechts nicht klar.

Speziell hinsichtlich der klaren Regelung, wonach für einen Master-Lehrgang nun ein abgeschlossenes 180 ECTS Studium vorliegen muss, erfüllt sich eine lange Forderung nach Anhebung der Qualität, notwendiger Fairness und Transparenz zwischen Lehrgängen und Studien(-gängen). Die derzeit vorherrschende Situation des direkten Erlangens eines Masterabschlusses mittels Lehrgangs bedeutet eine große Schieflage zwischen den Systemen, welche nun ausgeglichen wird. Aber auch die Notwendigkeit einer Universitätsreife für einen Bachelor-Lehrgang hilft der Fairness zwischen den Systemen und bedeutet eine Aufwertung der Lehrgänge hinsichtlich ihrer Qualität. Auch die Akzeptanz von Lehrgängen kann dadurch gesteigert werden.

Lehrgänge und PhD

Der Öffnung der Zulassung von Lehrgangs-Absolvent_innen zu einem PhD steht die ÖH ebenfalls zwiespalten gegenüber. Sollte tatsächlich eine Gleichwertigkeit der beiden Systeme beschlossen werden, ist dies für uns denkbar. Jedoch ist diese Gleichwertigkeit derzeit nicht gegeben. Eine akademische Weiterbildung verfolgt eigentlich den Gedanken, Beruf und Wissenschaft zu verbinden. Derzeit liegt hierbei der Schwerpunkt stark auf beruflichen Kompetenzen wohingegen aus unserer Sicht der Fokus auf die akademische Ausbildung nicht ausreichenden ist. Sollte der akademische Inhalt in den Lehrgängen wachsen und dieser auch durch externe Akkreditierung sichergestellt werden, wäre eine Zulassung denkbar. Problematisch sehen wir hier vor allem die tatsächliche Erfüllung dieser Zulassung. Unserer Einschätzung nach werden wahrscheinlich Absolvent_innen, eben aufgrund der fehlenden akademischen Basis, in der Realität nicht zu einem PhD zugelassen. Dadurch verspricht man Bewerber_innen und Studierenden eine Möglichkeit, welche letztendlich als unrealistisch einzuschätzen ist.

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

Ad § 9 & 19 - Überprüfungsverfahren von Studien zur Weiterbildung

Eine externe Begutachtung von Studien zur Weiterbildung und die Übertragung der Durchführung an das Board der AQ Austria ist vergleichbar mit Akkreditierungsverfahren in Studiengängen an Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten. Die ÖH befürwortet diese Änderung, da hiermit Qualitätsstandards eingeführt werden und die internationale Vergleichbarkeit erhöht wird.

Ad § 18 - Qualitätssicherungsverfahren

Wir befürchten, dass mit der Ausnahme von Hochschul- und Universitätslehrgängen von verpflichtenden Akkreditierungen nicht immer sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Lehrgänge die gleichen Qualitätsstandards erfüllen, wie die akkreditierten Studien, auf denen sie basieren. Studien zur Weiterbildung sind oft stärker spezialisiert, weshalb zumindest ein Begutachtungsverfahren anzustreben wäre, das auf diese Unterschiede vor dem Start der Studien eingeht.

Weiters bestehen Unklarheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Intention an der Universität für Weiterbildung Krems, wo eine Akkreditierung nur bei PhD-Studien verpflichtend vorgesehen ist.

Ad § 22 Abs. 2 Z5 - Audit und Zertifizierung

Durch das PrivHG wird auch bislang schon die Möglichkeit gemeinsam eingerichteter Studien bzw. gemeinsamer Studienprogramme zwischen Privathochschulen und anderen Hochschulsektoren eröffnet. Damit ist es zumindest denkbar, im Rahmen des Auditverfahrens an FHs oder öffentlicher Universitäten auch gemeinsam eingerichtete Studien zur Weiterbildung zu begutachten, weshalb wir die Aufnahme von *Hochschullehrgängen und Universitätslehrgängen nach § 10a PrivHG, sofern es sich um gemeinsam eingerichtete Studien oder gemeinsame Studienprogramme handelt*, begrüßen würden.

Ad § 26a: Studien zur Weiterbildung

Wir begrüßen die Ermöglichung von externer Akkreditierung nun auch bei Lehrgängen aller Art. Dadurch kann nun die Qualität in Lehrgängen ebenfalls sichergestellt werden. Die relativ offene Formulierung der notwendigen begründeten Zweifel lässt allerdings noch einige Fragen offen, wie der Prozess ausgestaltet sein wird. Wir würden uns eine nicht abschließende Liste von Gründen wünschen, welche aufzeigt, was auf jeden Fall als begründeter Zweifel zu werten ist. Des Weiteren ist eine grobe Beschreibung des Prozesses mit möglichen Einbringenden noch ausständig. Sollte in der fertigen Gesetzesvorlage eine Liste enthalten sein, sind die ÖH und betroffene Hochschulvertretungen, aber auch die AQ Austria als Aufsichtsorgan, auf jeden Fall darin aufzunehmen.

Als ÖH begrüßen wir Gesetze, die auch klare Konsequenzen ziehen. In diesem Kontext befürworten wir die Möglichkeit der Untersagung von Studien zur Weiterbildung bei eklatanten Qualitätsmängeln, wie auch die Möglichkeit zur Erfüllung von Auflagen bei weniger gewichtigen Problemen, stark.

Ad Prüfbereiche

Die Prüfbereiche stellen grob jene der Programmakkreditierung an Fachhochschulen und Privathochschulen dar. Im Unterschied dazu werden aber nationale und internationale Kooperationen durch außerhochschulische Rechtsträger und Bildungseinrichtungen ersetzt. Wiewohl dies im Kontext von Bachelor Professional und Master Professional verständlich ist, wäre eine Klarstellung auf *Nationale und internationale Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern und Bildungseinrichtungen* wünschenswert, sofern beides als Möglichkeit erachtet wird.

Ein weiterer gewichtiger Unterschied ist, dass nur die *Entwicklung* des Studiengangs und Studiengangsmanagement begutachtet werden soll, während an Fachhochschulen und Privathochschulen *Studiengang und Studiengangsmanagement* geprüft werden. Damit fällt beispielsweise die Möglichkeit weg, die inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Zielsetzungen des Studiums und seinen Lehrveranstaltungen zu prüfen, weshalb wir eine Angleichung zur Herangehensweise in Akkreditierungsverfahren dringend empfehlen.

Bei der inhaltlichen Diskussion des Begutachtungsentwurf kamen wir auf die Analogie, dass jemand mit seinem Auto zur § 57a-Begutachtung fährt, dort eine Prüfung auf korrekte Produktion des Fahrzeugs und die Qualifikation der Monteur_innen stattfindet (aber nicht auf den Zustand des Fahrzeugs selbst!) und dann auf dieser Basis ein Bescheid über die Straßentüchtigkeit des Autos ausstellt.

Universitätsgesetz

Ad Z 5: §29 Abs. 4 Z 1 Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten bzw. der Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist - Organisation

Es wird novelliert, dass die Mitwirkung von Ärzt_innen, die im klinischen Bereich sowie an medizinischen Universitäten/medizinischen Fakultäten an Universitäten tätig sind, als Arbeitskräfteüberlassung gemäß Arbeitnehmerinnenschutzgesetz gilt. Aus Sicht der ÖH wäre es äußerst wünschenswert, wenn dies allerdings für alle Personen im Gesundheitsbereich gilt, also etwa auch Psycholog_innen und Psychotherapeut_innen und nicht ausschließlich auf Ärzt_innen beschränkt wird.

Ad Z 8: §46 Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

Diese im Rahmen dieser Novellierung erfolgende Änderung des UG ist sinnvoll und wichtig, wenn auch den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bei Verfahren Auskünfte über verfahrensrechtliche Umstände zu erteilen sind und diese entsprechend in den neuen § 46 Abs. 6 aufgenommen werden. Für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist daneben unklar, warum mit dieser Änderung die Maßgabe eingeführt wird, dass auch andere Universitäten und Pädagogischen Hochschulen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände verlangen können. Hier erachten wir entsprechende Klärungen in den Ausführungen für notwendig, welchen Zweck dies zu erfüllen hat.

Ad Z 20: §66 StEOP

Anstelle der StEOP, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung als versteckte nachgelagerte Zugangsbeschränkung fungiert und keinen ausreichenden Überblick über das Studium vermittelt und daher nicht zur Bestätigung oder zum Überdenken der Studienwahl beiträgt, braucht es ein neues Konzept. Die ÖH schlägt daher folgendes Modell vor: Zur Studienorientierung und Einführung in das Studienwesen soll ein Semester als Orientierungsphase eingeführt werden. Dieses soll vor dem regulären Studium von allen angehenden Studierenden absolviert werden. Studierende haben in der Orientierungsphase die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienrichtungen zu besuchen. Die Inskription als ordentliche_r Student_in erfolgt dann erst am Anfang des zweiten Semesters. Alle im ersten Semester absolvierten Lehrveranstaltungen werden für das gewählte Studium angerechnet. Lehrveranstaltungen aus anderen Studien werden als freie Wahlfächer, Lehrveranstaltungen aus dem eigenen Studienplan regulär für das Studium angerechnet. Das Orientierungssemester wird nicht in die Mindeststudiendauer mit einberechnet. Für weitere Informationen zur Neukonzeptionierung der STEOP sei hier auf das "Forum Hochschule" S. 87 ff. verwiesen.

Auch wenn es für die ÖH deshalb nicht nachvollziehbar ist, dass die bestehenden StEOP-Regelungen beibehalten werden, begrüßen wir die Einführung eines Monitorings der Studieneingangs- und Orientierungsphase an allen Universitäten sehr. In diesem sollte der Fokus aber nicht nur auf der Prüfungsaktivität liegen, sondern auch wesentlich, ob und inwiefern der Orientierungs- und Überblickscharakter der STEOP für die Studierenden erreicht wird. Eine reine Fokussierung auf die Prüfungsaktivität ist aus Sicht der ÖH nicht zielführend und deshalb zu kritisieren.

Zu begrüßen ist auch das Vorsehen der Maßgabe in der Novelle, dass Universitäten das Erreichen von zumindest 30 ECTS im ersten Semester für Studierende sicherstellen müssen. Dies stellt einen wichtigen Schritt für mehr Planungssicherheit für Studierende dar, jedoch erachten wir es als fraglich, ob es den Universitäten zum Stichtag 1.10.2021 möglich sein wird, diese Maßgabe auf Basis der bestehenden Ressourcenausstattung und Lehrplanung zu erfüllen. Ebenso ist fraglich wie sichergestellt werden soll, dass dieser Wert erreichbar ist.

Ad Z 22: §71b Abs. 1 Mindestanzahl Studienplätze Pharmazie

Widersprüchlich ist, dass im Entwurf des Bundesgesetzes von einer Mindestanzahl an österreichweit anzubietenden Studienplätzen im Ausmaß von „bis zu 1370“ gesprochen wird, während in den Erläuterungen von 1150 die Rede ist. Hier muss eine Klärung erfolgen. Ebenso lässt die Formulierung „bis 1370“ sehr viel offenen Spielraum, wie viele Studienplätze anzubieten und ist entsprechend aus Sicht der ÖH als kontraproduktiv im Sinne einer Informations- und Rechtssicherheit zu sehen. Gleichzeitig ist für die ÖH gerade eine Reduktion von 1370 auf 1150 Studienplätzen ganz klar die falsche Maßnahme. Ungenügender Studienqualität im Pharmazie-Studium damit zu begegnen, dass die Studienplätze so massiv gekürzt werden, und damit die Anzahl an gut ausgebildeten Ärzt_innen zu reduzieren, ist doch äußerst fragwürdig und daher abzulehnen. Vielmehr muss es das Ziel des Gesetzgebers sein, die Rahmenbedingungen zu verbessern, sodass es eine ausreichende Zahl an gut ausgebildeten Mediziner_innen in Zukunft gibt und die medizinische Versorgung der Bevölkerung gesichert ist - sowohl im allgemeinmedizinischen Bereich als auch wenn es um hochspezialisierte Bereiche geht. Eine Reduktion der Studienplätze kann hier nicht der richtige Weg sein. Angemerkt werden muss auch, dass es sich beim Pharmaziestudium gemäß dem Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019 „Studierbarkeit und Studienzufriedenheit“ um das Studium mit der schlechtesten Studierbarkeit an den österreichischen Universitäten handelt. Daher ist eine deutliche Erhöhung der Mittel und Definition zusätzlicher Maßnahmen dringend geboten, um die Studienqualität zu erhöhen und nicht Studienplätze zu kürzen und damit die Zugangshürden massiv zu erhöhen.

Ad Z 23 § 71b Abs. 7 Z 5 Unterstützungsmaßnahmen für Studienwerber_innen mit Behinderungen

Mit dieser Änderung werden aus Sicht der ÖH die Rechte von Studienwerber_innen mit Behinderungen gestärkt, indem diesen bei Bedarf von der Universität geeignete Unterstützungsmaßnahmen, wie insbesondere eine (Sprach-)Assistenz, kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist im Sinne eines inklusiven Zugangs zu Hochschulen sehr zu begrüßen, auch wenn wir es für die Umsetzung als wichtig erachten, dass diese Unterstützung möglichst niederschwellig und bürokratiearm von den Universitäten angeboten wird, damit die Hürde der Antragstellung für Studienbewerber_innen mit Behinderungen möglichst gering gehalten wird. Da gerade in diesem Bereich eine möglichst einheitliche Umsetzung eine Erleichterung für Studierende mit Behinderungen darstellen würde, wäre es aus Sicht der ÖH wünschenswert, wenn hier eine einheitliche Umsetzung von den Universitäten angestrebt und durch das BMBWF forciert wird.

Ad Z 24 §71c Abs. 7 Unterstützungsangebote für Aufnahmeverfahren bei NC-betroffenen Studien

Die ÖH begrüßt, dass für die Vorbereitung auf die Aufnahme- oder Auswahlverfahren bei den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien (Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin) Universitäten kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen haben. Es stellt sich jedoch die Frage, warum diese Maßgabe auf NC-Studien begrenzt werden soll. Dies sollte im Sinne der sozialen Dimensionen und des chancengerechten Zugangs für alle Aufnahmen- und Auswahlverfahren vorgesehen werden, damit es für die Studienzulassung nicht ausschlaggebend ist, ob sich Studienbewerber_innen die Vorbereitung auf derartige Zulassungsverfahren leisten können.

Ad Z 25 §71c Abs. 5 Vergabe Studienplätze Humanmedizin

Es soll vorgesehen werden, dass 5% der Medizinstudienplätze nach in den Leistungsvereinbarung festgehaltenen Kriterien vergeben werden können. Hier stellt sich für die ÖH die Frage nach dem Ziel und dem Zweck dieser Maßgabe. Eine Quote die in einer Leistungsvereinbarung, und nicht in einem Gesetz festgehalten ist, ist aus Sicht der ÖH definitiv abzulehnen.

Ad Z 26 §76 Abs. 4 Prüfungstermine

Wir begrüßen grundsätzlich die Intention, auf religiöse Grundbedürfnisse, wie die Wahrung von Feiertagen von allen anerkannten Religionsgemeinschaften, Rücksicht zu nehmen. Unseres Wissens nach gibt es jedoch keinen zentralen Kalender eben jener "zentraler Feiertage", welche nicht staatliche Feiertage sind. Daher befürchten wir in der praktischen Umsetzung dieser Regelung besondere Schwierigkeiten und Unklarheiten, sowohl auf Seiten der Lehrenden als auch auf Seiten der Studierenden. Wir würden hier eine zentrale Definition, bzw. ein Verweis auf eine derartige stark begrüßen.

Ad Z 33 §143 Abs. 41 und 42 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Dass in Zusammenhang mit der Umsetzung der STEOP und für die Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeverfahren bis Dezember 2026 wiederum Evaluierungsberichte dem Nationalrat vorzulegen sind, wird begrüßt. Gerade das bessere Vorsehen von soziodemographischen Merkmalen bei der Evaluierung von Zulassungs-, Auswahl- und Aufnahmeverfahren ist positiv zu bewerten. Die dem Nationalrat im Dezember 2020 vorgelegte Evaluierung letzterer zeigt jedoch bereits klar, dass es insbesondere in Medizin und Veterinärmedizin im Hinblick auf die soziodemografische Zusammensetzung einen Rückgang der Studienanfänger*innen aus „nicht-akademischem Elternhaus“ gibt. Dementsprechend ist es essentiell, diese Entwicklung im Blick zu behalten und im Sinne der sozialen Dimensionen entsprechende Maßnahmen zu setzen, um diesem Rückgang entgegenzusteuern bzw. angemessen darauf zu reagieren.

Ad Z 34 § 143 Abs. 86 bis 90 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Das gleichzeitige Inkrafttreten mit der vorhergehenden Novelle ist durchaus schlüssig, wobei sich die Frage aufdrängt, warum die momentane Novelle nicht in der letzten bereits Einzug halten konnte. Es ist begrüßenswert, dass bis zum 30. September 2023 noch Universitätslehrgänge nach der momentanen Rechtslage eingerichtet werden können, damit aktuell geplante ULGs noch umgesetzt werden können. Auch ist es positiv, dass bereits mit 01. Oktober 2021 ULGs nach der neuen Rechtslage geplant und umgesetzt werden können. Die Umstellungsfrist für bestehende ULGs bis zum 30. September 2023 in Verbindung mit der Übergangsfrist für Studierende in Höhe der dreifachen Studiendauer halten wir für sinnvoll und verträglich. Der Verlängerung der standortspezifischen Zugangsbeschränkungen im § 143 Abs. 89 in Verbindung mit dem Mechanismus des § 71d stehen wir ablehnend gegenüber.

Fachhochschulgesetz

Grundlegende Bemerkungen

Zu sich ergebenden Änderungen formaler Natur auf Basis der vorgeschlagenen Anpassung wird keine Äußerung getätigt, da diese lediglich auf Grund der einzuhaltenden Konsistenz notwendig sind, jedoch keine inhaltlichen Veränderungen mit sich ziehen. Dazu gehören aus unserer Sicht Änderungen hinsichtlich Z 1-2, 5, 8-9 und 11, 14. Die Stellungnahme beschränkt sich in diesem Abschnitt ausschließlich auf Änderungen, welche nicht mit dem vorgeschlagenen System der Hochschulelehrgänge in Verbindung stehen. Zusammengefasst beschäftigt sich dieser Abschnitt daher mit Änderungen hinsichtlich 3-4, 6-7, 10, 12-13, 15.

Ad Z 3: § 3 Abs. 2 Z 2 Ziele und leitende Grundsätze

Die ÖH begrüßt mit großer Freude die essentielle Öffnung der Möglichkeit der Unterschreitung der Mindestanforderungen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester auch für berufsbegleitende Master-Studiengänge. Diese formal gesehen kleine Änderung durch die Streichung des Zusatzes *„Bachelor-“* zieht eine umfassende Verbesserung der Situation für Master-Studierende mit sich, da es dadurch den FHs ermöglicht wird, berufsbegleitende Master-Studiengänge anzubieten, welche den Bedürfnissen von berufstätigen Studierenden entsprechen. Eine Arbeitsbelastung von 30 ECTS im Semester entspricht einer durchschnittlichen Wochenleistung von über 40 Stunden (750 Gesamtstunden bei 1 ECTS = 25 Stunden über 4 Monate). Durch die berufsbegleitende Form wird allerdings diese Arbeitsbelastung noch von einem Beruf begleitet. Selbst bei einer Teilzeitbeschäftigung von nur 20 Stunden, was meist nicht einmal der Fall ist, liegt die Arbeitsbelastung daher bei über 60 Wochenstunden, bei Vollzeitbeschäftigung bei 80. Diese Belastung wird aber nicht nur auf einen kurzen Zeitraum den Studierenden zugemutet, sondern über 2 (bis 3 bei Bachelor) Jahre. Das hat nun in der Realität zu zwei untragbaren Umsetzungsversuchen geführt: Entweder wurden Studierende in dieser unfassbaren Arbeitsbelastung über diesen Zeitraum belassen, mit nur wenig Ausweichmöglichkeiten, was letztendlich zu einer starken Überbelastung und in weiterer Folge zu gesundheitlichen, vor allem psychischen und damit in weiterer Folge auch physischen Problemen führt oder die ECTS wurden als solche nicht wahrgenommen, was zu einem sich-ad-absurdum-führenden System der ECTS Verwendung führt, da dieses eben genau deswegen, zur Bemessung der Arbeitsbelastung führt. Es ist offensichtlich, dass beide Lösungswege inakzeptable sind. Mit dieser nun geschaffenen Änderung haben FHs die Möglichkeit einen fairen Weg, im Anbetracht dieser Umstände, auch für Master-Studiengänge zu errichten. An dieser Stelle ist mit Nachdruck zu betonen, dass es sich hierbei lediglich um die Ermöglichung dieser Öffnung handelt, wodurch keine Problematiken an sich entstehen. Sollte sich eine Institution gegen diese Öffnung entscheiden, ist dies weiterhin möglich. Die Wettbewerbsfähigkeit von FHs wird daher nicht automatisch beschnitten. Aus Sicht der ÖH gibt es hier also keinen Grund dieser Regelung zu widersprechen. Ob die Praxis anschließend von der Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, wird die Zeit zeigen. Des Weiteren ist anzumerken, dass Master-Studiengänge, auf Grund ihrer Ausrichtung, auch inhaltlich eine mindestens gleiche, wenn nicht sogar intensivere Auseinandersetzung mit einer Materie bedeutet. Daher gibt es für die ÖH eigentlich keine Begründung, warum diese Öffnung lediglich für Bachelor-Studiengänge gelten sollte. Wir plädieren hier also mit Nachdruck für die Beibehaltung

dieser Änderung, da sie eine lang notwendige Flexibilisierung im FH-Sektor mit sich bringt, welche in dieser Form ausschließlich positive Effekte bedeutet.

Ad Z 4: § 3 Abs. 2 Z 10 Ziele und leitende Grundsätze

Die erste Änderung umfasst die Definition von gemeinsamen Studienprogrammen als Joint Programms. Hierbei handelt es sich um eine transparente Klarstellung der Terminologie, welche aus Anhebung der Verständlichkeit begrüßenswert ist. Die zweite Änderung stellt eine Logikkorrektur da. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass natürlich alle Verträge mindestens 2 Parteien inkludieren. Diese ist als notwendig und gut anzuerkennen. Die dritte Änderung umfasst die Klarstellung der Möglichkeit des Abschlusses dieser Joint Programms. Der Hintergrund dieser Klarstellung ist für uns nicht ersichtlich. Daher kann keine Einschätzung über den Sachverhalt und dessen Konsequenzen erfolgen. Die vierte Änderung beschreibt eine Definition der Unterscheidung zwischen Joint Degree, Double Degree oder Multiple Degree handelt. Eine Klarstellung der Verwendung der unterschiedlichen Bezeichnungen trägt zur Transparenz und Verständlichkeit bei und ist dadurch begrüßenswert.

Ad Z 6: § 3a Gemeinsame Studienprogramme

Die klare Integration der Vereinbarung über die Finanzierung der gemeinsamen Studienprogrammen schafft Sicherheit, dass auch diese bereits vor Beginn des Studienprogramms sichergestellt ist. Dies verhindert ggf. auftretende Probleme im späteren Verlauf.

Ad Z 9: § 4 Abs. 5 Z 4 Studierende

Die Klarstellung, dass es sich bei dem Nachweis über die Universitätsreife um ein vollständiges Bachelor-Studium handeln muss, schließt Möglichkeiten aus diese nur durch die Absolvierung eines Studiums, welches über Jahre andauert, aber nicht die gleichwertige Arbeitsleistung eines solchen umfasst. Die ÖH begrüßt diese Ausformulierung, da es Klarheit schafft und den Mindeststandard verdeutlicht.

Ad Z 10: § 9 Abs. 1 und Abs. 4 Hochschullehrgänge

Die in § 9 FHG vorgeschlagene Änderung, dass Lehrgänge vollständig in die Hochschulische Qualitätssicherung miteinzubeziehen sind, ist aus unserer Sicht äußerst begrüßenswert. Es schafft damit für Studierende die endgültige Sicherheit einer qualitativen Weiterbildung, die dem Standard der Österreichischen Hochschullehre entspricht. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass dies zukünftig durch didaktisch qualifizierte Lehrpersonen sichergestellt ist.

Ad Z 12: § 12 Abs. 3 und Abs. 4 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Ebenfalls besonders erfreulich ist nun die Klarstellung, dass vor allem Kenntnisse aus einer berufsbildenden höheren Schulen (§ 78 Abs. 1 lit c UG 2002) angerechnet werden können, da Kenntnisse unabhängig der Ausbildungsform vorhanden sein können. Dies war bislang immer eine große Debatte, welche nun durch die Regelung vereinfacht und klarer wird. Vor allem wirtschaftliche Fächer, wie zum Beispiel Rechnungswesen, waren bislang häufig davon betroffen. Eine 5-jährige

Ausbildung ist normalerweise meist sogar weitreichender als ein einsemestriger Einführungskurs zu Beginn des Studiums.

Eine Einführung einer Obergrenze für diese Art der Anrechnung ist als unproblematisch anzusehen, jedoch wird die Grenze als sehr hoch eingestuft. Hierbei ist zu bedenken, dass es ganze Master-Studiengänge gibt, welche über lediglich 60 ECTS im Gesamten verfügen. Im Extremfall kann es hier also sowohl bei 60 als auch bei 90 ECTS-Master zu einer vollständigen Anrechnung kommen. Es muss weiterhin vermieden werden einen Master ausschließlich aus Anrechnungen zu erlangen. Gleichzeitig muss allerdings genug Flexibilität für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse bestehen bleiben. Wir schlagen daher keine absolute Grenze, sondern eine relative Formulierung dieser vor. So könnte der Gesetzestext in Absatz 3 wie folgt lauten:

“Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 lit. b und c UG und berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 50% der zu absolvierenden Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkten des vorliegenden Studiums anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von 66,6% der zu absolvierenden Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkten des vorliegenden Studiums zulässig.”

An dieser Stelle ist allerdings generell anzumerken, dass die Möglichkeit von nur 60 ECTS Master weiterhin eine unfaire Behandlung der gleichen Abschlüsse beinhaltet. Es ist weiterhin problematisch, dass die ausgewiesene Gleichstellung durch den gleichen Abschluss durch die unterschiedliche Tiefe nicht gegeben ist.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Gesetzen ist uns aufgefallen, dass in der vorgeschlagenen Fassung des PHGs folgende Regelung zusätzlich enthalten ist (PHG, Z 8, § 10a Abs. 11 letzter Satz): *“Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.”*

Uns ist es leider nicht möglich vollständig nachzuvollziehen warum hier diese Regelung im PHG eingefügt wurde und nicht auch im FHG. Wir bitten daher um die Inklusion der Regulierung auch hier.

Da sich die Einführung einer Validierung der Lernergebnisse ausschließlich auf berufliche und außerberufliche Qualifikationen beschränkt, ist dem nichts entgegenzusetzen. Die Verankerung der Vorgehensweise in der Satzung ist hierbei essentiell, da dies Transparenz und Fairness schafft. Die Satzung ist auch ein passender Ort, da es die Möglichkeit gibt individuelle Regelungen je nach Studienfach zu kreieren, was von Nöten sein wird.

Ad Z 13: §13a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Grundsätzlich ist es mit Freude entgegenzunehmen, dass nun auch die Mindeststandards bei elektronischen Prüfungen Eingang in das Gesetz gefunden haben. Besonders notwendig ist hier die Rechtssicherheit für Studierende keinen Antritt bei Auftreten von technischen Problemen verlieren (Z3). Auch die Bekanntgabe der Anforderungen vor dem Beginn des Semesters sind unerlässlich, um eine notwendige Vorlaufzeit zur Organisation zu ermöglichen. Etwas unsicher stehen wir noch der

Regelung unter Z2 gegenüber. Natürlich müssen Leistungen eigenständig erbracht werden. Das steht außer Frage. Wir sind allerdings der Überzeugung, dass es nicht notwendig ist eine Zwangsbestimmung zum Einsatz von Überprüfungsmaßnahmen bei allen Prüfungsformaten einzuführen. Bei vielen Prüfungsformaten ist auf Grund der Anforderungen an die Prüfung selbst (Paper, Abgabe von Projekten etc.) nicht immer eine zusätzliche Überprüfung notwendig. Des Weiteren können Gruppenarbeiten ja auch als Gesamtwerk beurteilt werden und müssen nicht immer abgegrenzte Teile beinhalten. Wir fordern daher die Umwandlung der Formulierung hinzu einer Kann-Bestimmung. Die vorgeschlagene Fassung sehe daher wie folgt aus: *„Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden **können** technische oder organisatorische Maßnahmen **vorgesehen werden.**“*

In Anlehnung an die Regelung des § 3 Abs. 5 aus der COVID-19-Fachhochschulverordnung - C-FHV) wäre es aus der Sicht der ÖH zusätzlich notwendig eine Formulierung für die Sicherstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit in mündliche Prüfungen, welche über elektronische Wege abgehalten werden.

Ad Z 15: §27 Abs. 18 & 19: Übergangsbestimmungen

Die Transformationsperiode ist bis zum 30.09.2023 ausreichend lang, um die notwendige Auseinandersetzung mit dem neuen System sicherzustellen. Die notwendige Klarstellung, dass Teilnehmerinnen der derzeit eingerichteten Lehrgänge ohne Probleme in einer angemessenen Frist abschließen können, ist eine essentielle, um den Studierenden die Sicherheit zu geben, die bereits begonnen Lehrgänge abschließen zu können. Dies ist daher positiv zu bestärken.

Privathochschulgesetz

Ad § 5 (1) bis (2): Organisation und Personal

Das Ausschreiben von UG ist positiv für den Definitionsfluss und wird daher begrüßt.

Ad § 8: Studien

Die erste Änderung umfasst die Definition von gemeinsamen Studienprogrammen als Joint Programmes. Hierbei handelt es sich um eine transparente und durch die Anhebung der Verständlichkeit begrüßenswerte Klarstellung der Terminologie. Die zweite Änderung stellt eine Logikkorrektur da. Es handelt sich um eine Klarstellung, dass natürlich alle Verträge mindestens 2 Parteien inkludieren. Diese ist als notwendig und gut anzuerkennen. Die dritte Änderung umfasst die Klarstellung der Möglichkeit des Abschlusses dieser Joint Programms. Der Hintergrund dieser Klarstellung ist für uns nicht ersichtlich. Daher kann keine Einschätzung über den Sachverhalt und dessen Konsequenzen erfolgen. Die vierte Änderung beschreibt eine Definition der Unterscheidung zwischen joint degree, double degree oder multiple degree handelt. Eine Klarstellung der Verwendung

der unterschiedlichen Bezeichnungen trägt zur Transparenz und Verständlichkeit bei und ist dadurch begrüßenswert.

Ad § 9: Gemeinsame Studienprogramme

Die explizite Nennung der Finanzierung ist aus Transparenzgründen zu begrüßen.

Ad § 14 Abs. 8-10: Übergangsbestimmungen

Die Transformationsperiode ist bis zum 30.09.2023 ausreichend lang, um die notwendige Auseinandersetzung mit dem neuen System sicherzustellen. Die notwendige Klarstellung, dass Teilnehmer_innen der derzeit eingerichteten Lehrgänge ohne Probleme in einer angemessenen Frist abschließen können, ist eine essentielle, um den Studierenden die Sicherheit zu geben, die bereits begonnen Lehrgänge abschließen zu können. Dies ist daher positiv zu bestärken.

Abschließendes

Grundsätzlich begrüßt die ÖH den neuen § 10a als sehr konkrete Ausformulierung von Hochschul- und Universitätslehrgängen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass wir auch im restlichen Privathochschulgesetz konkretere Formulierungen im Sinne der Rechtssicherheit begrüßen würden.

Hochschulgesetz

Ad § 7: Rechtswirkung der Anerkennung

Private pädagogische Hochschulen haben diese Kennzeichnung im Namen anzuführen und auch Hochschullehrgänge haben die Bezeichnung "Private Hochschullehrgänge" anzuführen. Wir als ÖH begrüßen grundsätzlich diese Änderung, da dadurch für Studierende klarer wird, um welche Art der Hochschule es sich handelt. Fraglich ist, wie sich diese Änderung auf die Studienbewerber_innen an den Privaten Pädagogischen Hochschulen auswirken wird, da die Bezeichnung "Privat" im Kontext der Hochschulbildung oft mit zusätzlichen Kosten für Studierende verbunden ist, was im Kontext der Pädagogischen Hochschulen nicht der Fall ist.

Ad § 9: Leitende Grundsätze

Die nationale und internationale Mobilität von Studierenden, Absolvent*innen und Lehrpersonal wird hier verankert. Diese Verankerung begrüßen wir, da dadurch von den Pädagogischen Hochschulen gefordert wird, ihre Studien so auszurichten, dass eine Mobilität gegeben ist. Eine solche Mobilität von Pädagogischen Fachkräften fördert nicht nur den internationalen sondern auch den nationalen Austausch bezüglich Pädagogischen Themen.

Ad § 17 Abs. 1: Hochschulkollegium

Das Hochschulkollegium ist nun befähigt eine Erlassung für nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu bestimmen. Wir begrüßen einerseits diese Änderung, da die

Hochschulvertretungen in diesem Gremium ein Mitspracherecht haben, wollen an dieser Stelle aber auch betonen, dass die lehrveranstaltungsfreie Zeit nur in Ausnahmefällen und nur auf freiwilliger Basis für Lehrveranstaltungen geöffnet werden sollte.

Ad § 25 Abs. 2: Verfahrensvorschriften

Die Entscheidungsfrist des Hochschulkollegiums wurde abgeschafft und an Stelle eines Gutachtens tritt nun eine Stellungnahme des Gremiums. Wir sehen diesen Punkt kritisch, da gerade in Beschwerden in Studienangelegenheiten oftmals dringliche Angelegenheiten sind und eine Frist hier einen zeitlichen Rahmen geben kann. Uns ist aber auch bewusst, dass es vorkommen kann, dass Hochschulkollegien nicht in diesem Zeitraum tagen und das zu Schwierigkeiten geführt haben könnte. Wir stehen auch der Umbezeichnung von Gutachten zu Stellungnahme kritisch gegenüber, da ein Gutachten eine größere Wertigkeit hat. Wir begrüßen aber, dass die Stellungnahme, sofern vorhanden, nun auch dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden muss.

Ad § 38a.: Lehramtsstudien für Absolventinnen und Absolventen anderer (Lehramts-) Studien

Die Möglichkeit mit einem 180 ECTS-Anrechnungspunkte Studium ein Masterstudium für das Lehramt Sekundarstufe, bei Bedarf an Absolvent_innen, anzubieten wird abgeschafft. Diese Änderung sehen wir kritisch, gerade aufgrund des Lehrer_innenmangels in bestimmten Fächern, hätte man diese Möglichkeit erhalten können.

Ad § 42 Abs. 13 : Curricula

Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat nun per Verordnung die Möglichkeit nähere Gestaltung der Curricula und der Prüfungsordnung festzulegen. Wir begrüßen diese Änderung, nicht weil wir die Einschränkung der Autonomie der Hochschulen begrüßen, aber da durch die diverse Gestaltung der Curricula für eine idente Ausbildung Ungerechtigkeiten entstehen. Die direktere Einflussnahme des Ministeriums führt nun hoffentlich auch zu einer einheitlichen Ausbildung im Lehramt.

Ad § 52f.: Zulassung zu ordentlichen Studien

Die Zulassungsregelungen sind nun wesentlich detaillierter und es gibt Regelungen für bereits aktive Lehrer*innen. Wir begrüßen diese Änderung, da sie für mehr Klarheit sorgt.

Ad § 64: Akademischer Grad bei Abschluss von Hochschullehrgängen

Die Absolvent_innen der verschiedenen Hochschullehrgänge erhalten hier neue Bezeichnungen als BCE/MCE und BAP/MAP. Wir begrüßen diese Änderung, da sie die vorhandene Diversität in den Hochschullehrgängen abbildet und den Unterschied zur bestehenden Lehramtsausbildung hervorhebt.

Conclusio

Insgesamt kann aus Sicht der Studierenden gesagt werden, dass die durch die Novelle vorgenommen positiven Änderungen ein richtiger und wichtiger Schritt in Richtung Transparenz, Orientierung und Aufwertung geschaffen wird und damit langjährigen Forderungen der ÖH nachgekommen wird. Dies bewegt uns an dieser Stelle zur Danksagung. Jedoch gibt es noch notwendige Anpassungen am System, wie die Inklusion des Curriculums und der tatsächlichen Lehrgangsinhalte in die externe Akkreditierung.

Wir sehen durch die geplanten Änderungen jedoch durchaus auch die Gefahr, dass durch die Annäherung der Hochschullehrgänge zu regulären Studien, sich ein paralleles „bezahltes“ Studiensystem entwickeln könnte, welches im Sinne eines freien und offenen Hochschulzuganges selbstverständlich fatal wäre

Wir rufen daher dringend dazu auf, die in dieser Stellungnahme genannten Probleme zu adressieren und den Gesetzesentwurf anhand unserer Anmerkungen und Vorschläge im Sinne der Studierenden zu überarbeiten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten, dass unsere Anmerkungen auch in die endgültigen Gesetzesfassung Eingang finden und somit für die Studierenden Regelungen auf Augenhöhe und Rechtssicherheit schaffen.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Sabine Hanger

Vorsitzende

Julian Unterweger

Referent für Bildungspolitik

Kristina Kern

Referentin für FH-Angelegenheiten

Josef Potyka

Referent für pädagogische Angelegenheiten

Besonderer Dank gilt den maßgeblich beteiligten Sachbearbeitern:

Desmond Grossmann, Robert Schwarzl, Alexander Lahner und Manuel Gruber

Anlage I

Weitere Problem- und Fragestellungen im Zuge der Novellierung des Universitätsgesetzes

Die ÖH möchte neben der Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen auch auf weitere Themen und Problemstellungen hinweisen, in denen aufgrund der jahrelangen Beratungs- und Studierendenvertretungstätigkeit aus Sicht der ÖH ein Regelungsbedarf besteht und ersucht um Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Universitätsgesetzes. Die folgenden Vorschläge orientieren sich an der Chronologie des Universitätsgesetzes.

Orientierungshilfen vor dem Studium (ad §§ 3 und 60)

Während an erster Stelle zur Effizienzsteigerung im Endbericht der Studie „Effizienz und Verbindlichkeit im Studium“ (Projektleitung Prof. Poier) auf einen Ausbau der Orientierungshilfen und Beratung verwiesen wird, sucht man dementsprechende Maßnahmen in der UG Novelle vergeblich. Orientierungshilfen vor dem Studium, sowie vermehrte Beratung vor allem zu Studienbeginn, damit Studierende eine frühzeitige Rückmeldung zur getroffenen Studienwahl bekommen können, sind aber ein äußerst effektiver Weg, um kostspieligen Studienwechseln vorzubeugen. Sie sind unbedingt noch in die UG Novelle aufzunehmen.

In Österreich sind es momentan hauptsächlich die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulen, die auch eine Vielzahl von Angeboten für den Studieneinstieg zu Verfügung stellen, wie z.B. Maturant_innenberatung, Studieren Probieren und Erstsemestrigen-Tutorien. In anderen Ländern ist die Beratung eine der wichtigsten Aufgabe der Universitäten. Es ist uns ein Anliegen, dass auch Universitäten in Zusammenarbeit mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften Projekte und Beratungsleistungen anbieten, um so die gemeinsame Reichweite zu Studieninteressent_innen und Studienwerber_innen bestmöglich zu nutzen. Hier kann man sich an den Modellen anderer Länder orientieren, wie beispielsweise der Niederlande oder Deutschland – insbesondere Bayern. Vor Studienbeginn müssen die Hochschulen in den Niederlanden sogenannte Studienwahlaktivitäten anbieten, in denen sie den Studieninteressierten ein möglichst umfangreiches Bild vom Studium geben sollen. Die Maßnahmen zur Umsetzung sind von den Hochschulen zu wählen und gehen von Probestudententagen bis zu Fragebögen mit Evaluierungen. Es liegt in der Hochschulautonomie, ob die Teilnahme an diesen Studienwahlaktivitäten zu einer verpflichtenden Voraussetzung für den Studienbeginn wird.

Gleichzeitig braucht es auch in der ersten Phase des Studiums eine umfassende Betreuung der Studierenden, um insbesondere schnelles Feedback betreffend der Studienwahl zu gewähren. Durch §60 Abs. 1b und 1c ist im Rahmen der Orientierungslehrveranstaltungen und Anfänger:innen Tutorien bereits ein grundsätzliches Beratungsangebot zur Verbesserung des Studieneinstieg implementiert. Die Umsetzung dieser Orientierungslehrveranstaltungen und Tutorien ist jedoch stark studien- und standortabhängig und sollte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen stärker thematisiert werden, um die Qualität dieser Maßnahmen zu steigern und den Studieneinstieg zu erleichtern.

In Bayern führt das Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Grenze zu einer verpflichtenden Studienberatung. So sollen die Gründe hierfür evaluiert werden und es sollen positive Anreize geschaffen werden. In den Niederlanden gibt es Beratungen basierend auf den Leistungen der Studierenden im ersten Semester. Im Zuge dieser können auch Empfehlungen ausgesprochen werden, ob eine Person für das Studium geeignet ist. Wir fordern in gleichen Maßen einen Ausbau der Beratung zu Ende des ersten Studienjahres, um den Studierenden basierend auf den erbrachten Leistungen *unverbindliches* Feedback zu geben. In Anlehnung an dieses Modell der Studienwahlaktivitäten fordern wir daher einen Ausbau der Orientierungshilfen vor Studienbeginn für die Studierenden, die durch die Hochschulen spezifisch für die einzelnen Studiengänge organisiert werden (vgl. Art 7.31b Abs 1 erster Satz WHW). Daher sprechen wir uns für eine Ergänzung des §3 UG um diese Beratungstätigkeiten analog zu jenen laut §11 Abs. 1 Z 10 HSG 2014 aus.

§ 3 Z 4 und folgende werden zu Z 5 und folgende, die neue Z 4 wird eingefügt, die neue Z 5 wird wie folgt geändert:

4.Beratung von Studieninteressentinnen und Studieninteressenten bezüglich des Studienangebotes und -ablaufs an der Universität;

5.Beratung, Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;

§ 60 wird um Abs. 1d ergänzt:

(1d) Für die Studierenden ist eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums zur Verfügung zu stellen. Die Universitäten verschaffen sich außerdem bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informieren sie und führen gegebenenfalls Studienberatungen durch.

Notwendige Änderungen der Leistungsvereinbarungen und der Entwicklungspläne (ad §§ 13 und 13b)

Die ÖH verweist zur detaillierten Darstellung ihrer Sichtweise auf die aktuelle Form der Hochschulfinanzierung auf das Dokument „Forum Hochschule“. Darüber hinaus sieht sie allerdings eine Möglichkeit zu Umsetzung von Maßnahmen für ein erfolgreiches Studium in den Leistungsverhandlungen zwischen Ministerium und Hochschulen. Dies würde eine grundsätzliche Erweiterung des Umfangs der in den Leistungsvereinbarung definierten, jedenfalls zu behandelnden, Inhalten erfordern. Hierbei sollen die Themen der Qualität der Lehre, Sicherheit des Lehr- und Prüfungsbetriebes, Flexibilisierung, Digitalisierung, aber auch der Gleichbehandlung und Barrierefreiheit jedenfalls abgedeckt sein. Dazu soll der bestehende Umfang der Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 jedenfalls um folgende wesentliche Punkte ergänzt werden:

- Maßnahmen zur Krisensicherung des Hochschulbetriebes
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Flexibilisierung des Studiums
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt
- Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung und Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit
- Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Hochschulbetriebes

Insbesondere sollen die Themen der Gleichstellung, der Barrierefreiheit und der Nachhaltigkeit auch in den Entwicklungsplänen gemäß §13b abgedeckt werden. Aufgrund ihres Charakters sehen wir darin eine gute Möglichkeit, noch stärker den Weg hin zu gleichgestellten, barrierearmen und klimaneutralen Hochschulen einzuschlagen und die Universitäten dazu zu drängen, hier konkrete Maßnahmen zu beschreiben und anzugehen. Deshalb soll der bestehende Umfang des Entwicklungsplanes nach §13b Abs. 2 um folgenden Punkt erweitert werden:

Z X § 13b Abs. 2 lautet:

„(2) Der Entwicklungsplan hat sich an der Struktur der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu orientieren. Er beinhaltet die fachliche Widmung der für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 Abs. 1 vorgesehenen Stellen einschließlich der Stellenwidmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Klinischen und Nichtklinischen Bereich gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat eine Beschreibung der Personalstrategie sowie die Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99, soweit sie für mindestens drei Jahre

*bestellt sind, zu beinhalten. Er beinhaltet die fachliche Widmung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat weiters eine Beschreibung der Personalentwicklung **sowie die Beschreibung der angestrebten Maßnahmen für einen klimaneutralen Hochschulbetrieb, für die Gleichstellung und die Barrierefreiheit zu beinhalten.** Diese umfasst auch die angestrebte Qualität eines Arbeitsplatzes auf allen Karrierestufen, insbesondere jedoch jene des wissenschaftlichen Nachwuchses. Außerdem ist die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien darzustellen.“*

Verbesserung der Evaluierung (ad §§ 14, 25 und 76)

Die Verbesserung des Lehrangebotes sowie die Anpassung der Lehrpläne an den aktuellen Stand der Wissenschaft sollte für jede Hochschule oberste Priorität haben. Nur durch regelmäßige Evaluierungen der einzelnen Lehrveranstaltungen kann die Lehre verbessert werden und damit auch die Qualität der Hochschule. So kann das Lehrangebot an die momentanen Gegebenheiten angepasst werden und die Hochschule auch im internationalen Vergleich gute Ergebnisse erreichen. Deshalb schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

a) Zurverfügungstellung der Evaluierungsmaßnahmen gegenüber allen Leitungsorganen

Die Lehrveranstaltungsevaluierung ist oft nicht transparent. Studierende geben in einem (Online-)Fragebogen ihre Erfahrungen und Kritiken an und wissen nicht, was nach dem Absenden der Daten mit ihnen passiert. An manchen Hochschulen können Lehrende sogar verhindern, dass ihre Evaluierungsergebnisse öffentlich gemacht werden. Durch die intransparente Verwendung der Daten und Ergebnisse gibt es häufig keinerlei Konsequenzen jenseits eventueller Appelle, es „bitte besser zu machen“. Aus diesen Gründen – keine Transparenz, keine Konsequenz – ist die Bereitschaft von Studierenden, ihre Lehrveranstaltungen zu evaluieren und sinnvolle Verbesserungsvorschläge zu liefern, begrenzt. Aufgrund der geringen Teilnahme verlieren Evaluierungsergebnisse gleichzeitig ihre Aussagekraft und bestätigen Lehrende darin, die Evaluierung als nicht notwendiges Instrument zu sehen.

Darüber hinaus ist eine fundierte Datenlage als Grundlage für das Treffen von informierten und sachgerechten Entscheidungen essenziell. Darum ist es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, bereits gesammelte Ressourcen zielgerichtet im Interesse aller beteiligten Personen verwerten zu können. Nur dadurch können kritische Meinungen in anonymen Evaluierungsbögen auch zu den Stellen transportiert werden, die Veränderungen ermöglichen können. Gerade die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß 25 Abs. 8 Z 3 brauchen quantitativ vergleichbares Feedback bezüglich des Aufbaus und der Struktur des Studiums sowie der Lehrveranstaltungen, die es umfasst. Daher schlägt die ÖH vor:

Z X § 14 Abs. 7a lautet:

„(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.“

An §25 Abs. 1 Z 10 wird folgender Satz angefügt:

„(...) Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.“

Z 105 §76 Abs. 2 lautet:

„Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung haben den Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung & Prüfungen gemäß der im Curriculum zugeordneten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren. Dabei ist die zugeordnete Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.“

b) Klare Definition der Zugänglichkeit

Folgende Punkte werden zum Zweck einer umfassenden Evaluierung der Lehrveranstaltung zumindest abgefragt:

- Aufbau und Struktur der Lehrveranstaltung
- Verwendete Lehrmethode
- Verbindung mit anderen Fachbereichen im Studium
- Verknüpfung mit aktueller Forschung und Wissenschaft

Die Ergebnisse dieser Evaluationen müssen an die zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere die Entscheidungsbefugten Kollegialorganen gemäß 25 Abs. 8 Z 3 weitergeleitet werden. Transparent soll gezeigt werden, welche Organisationseinheiten mit den Ergebnissen arbeiten und welche Konsequenzen möglich sind. Der Vertrauensschutz von Studierenden und Lehrenden muss gleichzeitig, aber so hoch sein, dass ehrliche Meinungen möglich sind, während sich Lehrende nicht an den Pranger gestellt fühlen.

c) Konkrete Maßnahmen der LV-Evaluierung

Vorschlag § 14 Abs. 1:

“Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen”:

Ein Ziel der Lehre muss es sein, bei Studierenden das Interesse und die Neugier zu wecken, sich selbst weiterzubilden und sich selbständig neues Wissen anzueignen – im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes auch über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus. Dabei verfolgt die Lehre nicht nur das Ziel, faktisches Wissen zu erlernen, sondern auch Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln, welche zur Selbständigkeit, Eigeninitiative und zum Streben nach Erkenntnisgewinn befähigen. Um dies zu sichern ist ein eigenes Qualitätsmanagement unerlässlich.

Zu § 14 Abs. 2: “Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität”:

Aktuell wird in den derzeit durchgeführten LV-Evaluierungen kaum bis gar nicht die Thematik rund um die ECTS-Gerechtigkeit behandelt. Die Bestimmung über die ECTS-Wertigkeit fällt rein in die Kompetenz der Lehrperson. Nur Studierende können jedoch wirklich beurteilen, ob die vergebenen ECTS-Punkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen. Beurteilt werden soll demnach nicht nur die Qualität der angebotenen Lehrveranstaltungen selbst, sondern auch der verlangte Workload. Dieser sollte möglichst so kalkuliert sein, dass er der Anzahl der ECTS der Lehrveranstaltung entspricht.

d) Keine zahnlosen Maßnahmen

Um die Qualität der Lehre langfristig zu verbessern, sollte an jeder Hochschule ein Zentrum für Didaktik und Hochschullehre eröffnet werden. Das Zentrum soll einerseits die Evaluierungen von Lehrveranstaltungen koordinieren und weiterentwickeln, den Umgang mit Ergebnissen und Daten überprüfen und andererseits auch Weiterbildungskurse für Lehrende anbieten und organisieren. Um den Prozess für alle so transparent wie möglich zu gestalten, soll ein Plan von Eskalationsschritten bei negativen bzw. kritischen Evaluierungen erstellt werden. Die Entscheidung darüber, welche Konsequenzen durch welche Ereignisse ausgelöst werden, liegt bei einem demokratischen Gremium:

Z X § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen. Verbindliche Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Evaluierungsergebnisse sind in der Satzung zu erlassen.“

Bei negativen Bewertungen folgen qualitative Interviews zur näheren Identifizierung der durch den Fragebogen erhobenen Probleme. Sollten die Ergebnisse dann immer noch nicht zufriedenstellend sein, sollen die Lehrenden verpflichtend Fortbildungslehrgänge besuchen. Zusätzlich können Lehrende bei sehr negativen Lehrveranstaltungsevaluierungen verpflichtet werden, Angebote des Zentrums für Didaktik und Hochschullehre wahrzunehmen. Diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bestehenden, zumindest alle 5 Jahre stattfindenden, Fortbildungen hinzukommen.

e) Regelmäßige Evaluierung und Qualitätsprüfung von Curricula

Zu § 14(4) Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.

Zu (7) Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

Regelmäßige Evaluierungen sind für Pflichtlehrveranstaltungen verpflichtend, wünschenswert wäre aber eine jährliche Evaluierung aller Lehrveranstaltungen. Daneben sollte auch eine Evaluierung der Studienpläne quantitativ für eine einfache Identifizierung von Mängeln, Problemen und Engpässen in Studienrichtungen bzw. von redundanten Lehrinhalten erfolgen. Hierbei geht es also darum, dass nicht nur Lehrinhalte überprüft werden, sondern auch diejenigen Studienplanbestimmungen, die sich nicht auf den Inhalt beziehen (wie z.B. Anwesenheitspflicht, Prüfungsmodalitäten, Teilnahmebeschränkungen).

Die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß 25 Abs. 8 Z 3 und der Senat erhalten das Ergebnis als Entscheidungsgrundlage, wobei dieses im Sinne der Transparenz gleichzeitig auch veröffentlicht werden soll.

Vetorecht für das Studienrechtliche Organ einer Universität durch Studierende (ad §19)

Die Universität Graz schreibt in ihrer [Satzung](#) in § 2 (4) die Möglichkeit vor, dass die Studierenden im Senat durch ein geschlossen negatives Votum die Einsetzung eines Studienrechtlichen Organs verhindern können. Damit erhalten die Studierenden die Möglichkeit zu unterbinden, dass eine Person über mehrere Jahre mit ihren Entscheidungen großen Schaden verursachen kann, sei es durch versagte Anerkennungen, negative Aufnahmebescheide oder durch mangelhafte Planung der Studien. Wir betrachten diese Regelung als ein Best Practice bei der Kontrolle monokratischer Organe im Sinne des leitenden Grundsatzes § 2 (6), der Studierenden Mitsprache in Studienangelegenheiten einräumt, und würden es stark befürworten, eine ähnliche Regelung auch im Universitätsgesetz vorzusehen. Dies könnte beispielsweise in der Satzung erfolgen:

Z X § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Zus. 2: Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben, wobei keine Person als monokratisches Organ fungieren darf, gegen die ein Veto von allen Studierenden im Senat eingelegt wurde;“

Einführung eines Diversitätsförderplanes (ad §19 Abs. 2)

Gemäß § 19 (2) Z 6 Universitäten können einen Frauenförderungsplan und einen Gleichstellungsplan als Verordnung festlegen. Der Frauenförderungsplan hat das Ziel unterrepräsentierte Geschlechter auf Universitäten gezielt zu fördern. Für andere Dimensionen, wie Gender (Transidentität, nicht-binär) oder sexuelle Orientierung gibt es den Gleichstellungsplan, welcher diese Gruppe vor Diskriminierung schützen soll. Hier bräuchte es einen Diversitätsförderplan, welcher Förderprogramme für alle sozialen Dimensionen Sex, Gender, BIPOC, sexuelle Orientierung und Behinderung/Beeinträchtigungen schafft. In den Kategorien Sex, Gender und sexuelle Orientierung reicht eine Gleichstellung hier nicht aus.

Berücksichtigung von inter-Personen bzw. andere sozialen Dimensionen (ad §20a (2), §20a (4), §30 (2), §42 (8a), §42 (8d))

Allgemein gibt es im ganzen UG Frauenquoten, indem inter Personen bzw. andere sozialen Dimensionen nicht berücksichtigt werden, beispielweise in §20a (2), §20a (4), §30 (2), §42 (8a), §42 (8d). Da es sich um Quoten handelt, welche den Gedanken verfolgen das unterrepräsentierte Geschlecht zahlenmäßig in den Vordergrund zu rücken, sollten diese Frauenquoten durch eine neue Quotenregelung ersetzt werden. Bei inter-Personen mit dem

Personenstand (inter, divers, offen, keinem Eintrag) setzen diese Quoten derzeit nicht an. Ein weiterer Schritt ist die Einbindung von anderen sozialen Dimensionen zu einer Diversitätsquote. Diese erweiterte Quote soll für alle Geschlechter gelten und neben der Zahlenmäßigkeit der Geschlechtsverteilung auch Bewerber_innen durch zusätzliche Kriterien bewerten wie Gender (transidentität, nicht-binär), BIPOC, sexuelle Orientierung und Behinderung/Beeinträchtigungen. Das gilt nur dann, wenn Bewerber*innen diese Kriterien auch öffentlich machen.

Nominierung von Mitgliedern der Schiedskommission durch den Universitätsrat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfrage (ad §21 Abs. 8 und §43 Abs. 9)

Bei der Nominierung der Mitglieder der Schiedskommission durch den Universitätsrat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird aktuell je ein weibliches und männliches Mitglied gefordert. Aus unserer Sicht sollte diese Bestimmung in eine weibliche Person und eine Person eines anderen Geschlechts geändert werden.

Mitentscheidung des Senates bei der Wahl der Vizerektor_innen (ad §§ 21 und 25)

Die Angehörigen der Universität haben sowohl entsprechend der aktuellen Gesetzeslage als auch im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung, nur ein Stimmrecht für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren. Dieser Mangel an Mitsprachemöglichkeiten widerspricht unserer Ansicht nach der universitären Autonomie und öffnet prinzipiell die Möglichkeit politischer Einflussnahme auf die Besetzung über den Universitätsrat. Daher schlagen wir vor, die Rollen von Universitätsrat und Senat zu vertauschen; auch durch eine Stellungnahme wird eine externe Sicht in den Wahlprozess eingebracht, während die Angehörigen der Universität demokratisch legitimiert und, über den Wahlvorschlag, im Einvernehmen mit der oder dem Rektor_in die einzelnen Vizerektor_innen wählen:

Z X § 21 Abs. 5 lautet:

„(5): Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors bezüglich der Vizerektorinnen und Vizektoren (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag);“

Z X § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Universitätsrats;“

Kompetenzen des Senates bei den Leistungsvereinbarungen (ad §25)

Die ÖH erkennt das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule an und lehnt dementsprechend jegliche Kompetenzverschiebung von Senaten in Richtung Rektorate oder Universitätsrat strikt ab. Derartige Maßnahmen stellen einen direkten Demokratieabbau dar und stehen im harschen Widerspruch zur Mitsprache der Studierenden, welche einen leitenden Grundsatz der Universität (vgl. § 2 UG) darstellt. Zur Stärkung eben dieses Mitspracherecht spricht sich die ÖH für die Einführung der Drittelparität im Senat aus. Zusätzlich ist weiters die Aufnahme folgender Ziffer in §25 zu erwägen:

Z X § 25 Abs. 1 Z 2a lautet:

„§25 (1) 2a. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist die Leistungsvereinbarung dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten.“

Einführung einer Aufnahmeverfahrens-Kommission (ad §25)

Die ÖH spricht sich für eine Neuregelung der Kompetenzverteilung hinsichtlich der Implementierung, Abschaffung und Ausgestaltung von Aufnahmeverfahren aus und fordert eine starke Einbindung von Studierendenvertreter_innen als Erfahrungsträger_innen. Durch die Schaffung einer Aufnahmeverfahrenskommission und Neuregelung des § 71b Abs. 4 kann eine solche Mitbestimmung sichergestellt werden. Dies ist ebenfalls im Sinne der Leitlinie § 2 (6), welche insbesondere für Studienangelegenheiten Mitsprachemöglichkeiten für Studierende vorsieht:

Z X § 25a lautet:

„§ 25a (1) Jedes nach § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichtete Kollegialorgan richtet für die ihnen zugeordneten Studienrichtungen eine Aufnahmeverfahrenskommission ein. Im Zusammenwirken mit dem Rektorat entscheidet diese auf Grundlage des § 71b über die Einführung oder Auflösung eines Aufnahmeverfahrens in der jeweiligen Studienrichtung. Entscheidet sich die Kommission für die Einführung eines Aufnahmeverfahrens, wird die Kommission mit der Konzipierung des Aufnahmeverfahrens betraut.“

(2) Der Aufnahmeverfahrenskommission gehören folgende Personengruppen an:

1. zwei Studierende der Studienrichtung

2. ein vom Senat zu entsendendes Mitglied

3. ein Mitglied der Studierenden entsendet nach §32 Abs. 1 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014

4. ein von der jeweiligen Studienvertretung zu entsendendes Mitglied. Wenn keine Studienvertretung eingerichtet ist, dann entsendet die Hochschulvertretung in Summe zwei.

5. drei vom nach §25 Abs. 8 Z3 eingerichteten Kollegialorgan zu entsendende Mitglieder“

Drittes Geschlecht auch bei leitenden Funktionen angeben (ad §39 Abs. 4 und §40a Abs. 3)

Bisher ist der Titel für die leitende Person der Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett sowie des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung „Direktorin“ oder „Direktor“. In beiden Fällen sollte mindestens eine dritte Option für weitere Geschlechter hinzugefügt werden, z.B. Direktorx.

Einrichtung einer Rechtsaufsichtsstelle beim Ministerium (ad §45)

Die ÖH spricht sich klar dafür aus, die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die Universitäten auszubauen. Dies soll zum einen zu einer Stärkung der Rechtssicherheit der Studierenden beitragen, zum anderen zu einer Verkürzung von Verfahren führen. Deshalb tritt die ÖH klar für die Schaffung einer Stelle ein, die für das Verfahrens- und Beschwerdemanagement zuständig ist. Die Kompetenzen und Entscheidungsbefähigung dieser Stelle sollen klar über die der derzeitigen eingerichteten Hochschulombudsstelle hinausgehen und vielmehr analog zur im HSG verankerten Kontrollkommission beschickt und ausgestaltet werden, und insbesondere auf studienrechtliche Aspekte bedacht nehmen.

Z X § 45a lautet:

„§ 45a (1) Für die Überprüfung der Umsetzung aller studienrechtlichen Gesetze, Satzungen und Verordnungen und als beratendes Gremium für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister, für die Beschwerdekommisionen an den Universitäten und alle Universitätsangehörigen ist eine Rechtsaufsichtsstelle eingerichtet, die aus folgenden Personen besteht:

- **vier von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,**
- **zwei mit relativer Mehrheit der Rektorinnen und Rektoren gewählte Vertreterinnen oder Vertreter österreichischer Universitäten,**

- *zwei mit relativer Mehrheit der Senatsvorsitzenden gewählte Vertreterinnen oder Vertreter österreichischer Universitäten,*
- *zwei von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft per Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter,*
- *jeweils ein Mitglied der von den Vorsitzendenkonferenzen der Universitätsvertretungen und der pädagogischen Hochschulvertretungen per Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter.*

(2) Die zuständigen Organe der Universität haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie der Rechtsaufsichtsstelle im Wege des Universitätsrats auf Verlangen unverzüglich alle zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dies kann allenfalls auch personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) umfassen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat, insbesondere auf Beschluss der Rechtsaufsichtsstelle, mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.“

Einrichtung einer universitären Beschwerdekommision (ad §46)

Das Universitätsgesetz legt den Rahmen zur Organisation von Universitäten, der Beziehungen zwischen den einzelnen Akteur_innen und der Bestimmungen zu diesen fest, ebenso wie Mindeststandards an Rechten und Pflichten definiert werden, die mit Satzungsteilen und Verordnungen weiter konkretisiert werden. Für die ÖH sind diese Standards von enormer Wichtigkeit, schaffen sie doch einen vergleichbaren Weg durch das Studium an allen österreichischen Universitäten und geben einen klaren Handlungsrahmen und somit Sicherheit. Jedoch zeigt sich in der Studierendenvertretungs- und Beratungstätigkeit, dass in vielen konkreten Fällen die Bestimmungen nicht so umgesetzt werden, wie es vorgesehen ist. Dies gilt sowohl für studienrechtliche Aspekte als auch für Aspekte, die sich etwa mit den Aufgaben und leitenden Grundsätzen gemäß §§ 2 und 3 UG stellen (z.B. Gleichstellung, Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten, usw.). Um hier die Umsetzung der Bestimmungen zu verbessern und im Sinne von §2 UG und dem Zusammenwirken der Universitätsangehörigen Konfliktpotentiale bei auftretenden Problemen zu minimieren, schlägt die ÖH die Einrichtung einer fixen hochschulinternen Beschwerdekommision vor, die entscheidungsbefugt ist und wie folgt gesetzlich verankert werden soll:

Z X § 46a lautet:

„§46a Beschwerdekommision

§ 46a (1) Jede Universität hat eine interne Beschwerdekommision einzurichten. Diese stellt in Zusammenwirken mit dem Rektorat und dem Senat eine Meldestelle für Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten sowie Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG dar und hat über die Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten und Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG zu befinden. Der Rechtsaufsicht des Bundes gemäß §9 ist halbjährlich ein Rechenschaftsbericht zu übermitteln.

(2) Jede und jeder Angehörige einer Universität ist berechtigt, Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten sowie Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG mittels eines Antrages inklusive Begründungen an die Beschwerdekommision richten. Dazu hat die Universität entsprechende Möglichkeiten einzurichten und darauf öffentlich einsehbar hinzuweisen.

(3) Der Beschwerdekommision gehören folgende Personengruppen mit Stimmrecht an:

1. die Rektorin oder der Rektor sowie ein weiteres vom Rektorat zu entsendendes Mitglied. Die Rektorin oder der Rektor kann sich durch eine Vizerektorin oder einen Vizerektor vertreten lassen, wenn ein Behandlungspunkt in ihre oder seine Kompetenz fällt,

2. der/die Vorsitzende des Senats sowie zwei weitere vom Senat zu entsendende Mitglieder,

3. der/die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie zwei von Hochschulvertretung nach §16 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 zu entsendende Mitglieder,

4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

§ 20a Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Daneben können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Die interne Beschwerdekommision wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(5) Die Beschwerdekommision ist in studienrechtlichen Fällen entscheidungsbefugt und kann Entscheidungen und Bescheide des studienrechtlichen Organs per Bescheid, Verordnungen des studienrechtlichen Organs per Verordnung mit einfacher Mehrheit revidieren.“

Einführung eines Teilzeitstudiums

Eine strikte Orientierung an einem Vollzeitstudium ohne jegliche Alternativen geht an den Lebensrealitäten der Studierenden vorbei. Betreuungspflichten, Arbeit, Krankheiten und viele andere Gründe führen dazu, dass sich nicht alle Studierende Vollzeit auf ihr Studium konzentrieren können. Aus genau diesem Grund wird in den Niederlanden zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudienprogrammen unterschieden [vgl. Art 7.7 Abs 1 WHW]. Diese sind jeweils durch die Hochschulen auszugestalten, wobei sie jedenfalls eine geringere Studienbelastung und geringere Studiengebühren haben müssen. Gem. Art 57 Abs 2 vierter Satz des Bayrischen Hochschulgesetzes wird ebenfalls zwischen Vollzeit und Teilzeitstudien unterschieden, die andere Regelstudienzeiten aufweisen.

Dem folgend fordern wir, dass durch die UG Novelle die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gesetzlich verankert wird. Dieses soll maximal 16 ECTS umfassen und bei Berechnung von allfälligen Studienbeiträgen, Toleranzsemestern sowie Studien- und Familienbeihilfe als ein halbes Semester gewertet werden. Konkret schlagen wir vor folgende Änderungen im UG vor:

§51 (2) soll ergänzt werden um Z 33:

„(2) Z 33 lautet: Ein Teilzeitsemester umfasst bis zu 16 Anrechnungspunkte. Sollte die oder der Studierende mehr als 16 ECTS-Anrechnungspunkte erzielen, ist das Semester als vollwertiges Semester zu werten. Nähere Bestimmungen können in der Satzung erlassen werden.“

§54 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Neu einzurichtende Studien dürfen nur als Bachelor-, Master-, Erweiterungs- oder Doktoratsstudien eingerichtet werden. Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Werden die beiden Semester als Teilzeitsemester absolviert, so beträgt das Arbeitspensum eines Jahres 800 Echtzeitstunden und diesem sind 32 Anrechnungspunkte zuzuteilen. Wird ein Semester als Teilzeitsemester absolviert, so

beträgt das Arbeitspensum dieses Semesters 400 Echtzeitstunden und diesem sind 16 Anrechnungspunkte zuzuteilen.“

§59 (1) soll ergänzt werden um Z 14:

„§59 (1) Z 14 Studierende haben ohne Angabe von Gründen das Recht, das betreffende Semester in Form eines Teilzeitsemesters zu absolvieren.“

§62 soll ergänzt werden um Abs 1a:

„(1a) Mit Meldung der Fortsetzung des Studiums muss ohne Nennung von Gründen bekannt gegeben werden, ob das betreffende Semester als Teilzeitsemester gewertet wird.“

§91 (1) soll um folgenden Satz ergänzt werden:

„[...] um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Für jedes Semester, das Studierende in Form eines Teilzeitsemesters absolviert haben, verlängert sich die beitragsfreie Zeit um ein halbes Semester.“

Klare Regeln zur Mitbelegung (ad §§ 51 und 78)

Bisher regelt das Universitätsgesetz in §§ 70 und 71 die Mitbelegung von außerordentlichen Studierenden, die Universitätslehrgänge (ULG) oder Vorbereitungslehrgänge absolvieren und in §§ 60 (9) und 63 (9) implizit den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen an anderen Hochschulen im Rahmen ordentlicher Studien. Dies stellt eine wichtige Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Unterstützung der Spezialisierung des Individuums im Hinblick auf die weitere persönliche und berufliche Zukunft dar und sollte entsprechend gefördert werden. Bisher wird die außerordentliche Zulassung zu einzelnen Prüfungen (auch Ergänzungsprüfungen) im UG nur in den Begriffsbestimmungen des § 51 angeführt und ansonsten existieren keine Regelungen. Deshalb sollten endlich klare Regelungen zur Mitbelegung in das UG aufgenommen werden, damit hier sowohl Rechtssicherheit für die Universitäten als auch für die Studierenden geschaffen wird.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hier unserer Ansicht nach das Absolvieren von frei wählbaren Lehrveranstaltungen und Wahlmodulen an anderen in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen.

§51 Abs. 2 Z 22a sollte ergänzt werden:

„Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind Studierende, die an einer Universität für die Belegung einzelner Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind. Diese können an einer anderen Universität als jener, an der einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden, für ein ordentliches Studium zugelassen sein. Lehrveranstaltungen und Module, bei denen eine Absolvierung an anderen Hochschulen möglich ist, sind im Curriculum auszuweisen.“

Im Kontext dieser Änderung schlagen wir auch vor, § 78 (5) Z 5 ersatzlos zu streichen, da mit dem Verbot der Absolvierung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen eine unnötige Einschränkung der Lernfreiheit und Persönlichkeitsbildung einhergeht und verhindert wird, dass sich Studierende einen breiten Überblick über die österreichische Hochschullandschaft und die individuellen Besonderheiten der unterschiedlichen Hochschulen schaffen.

Notwendige Begriffsdefinitionen beim Studienwechsel (ad §51)

In §51 UG werden mit der Novelle zentrale Termini wie fachgleiche Studien, fachverwandte Studien sowie Lernergebnisse definiert. Die ÖH spricht sich dafür aus, dass auf Basis dieser Definitionen auch der Terminus Studienwechsel definiert sowie die Definition in §51 UG festgehalten wird. Der Terminus Studienwechsel ist nämlich von großer Bedeutung für die Gewährung der Studienbeihilfe. Unsere Beratungstätigkeit zeigt, dass bei einem Studienwechsel (§ 17 Studienförderungsgesetz 1992- StudFG) derzeit oftmals unklar ist, wann wirklich auf ein neues Studium gewechselt wird und wann nicht. In der Einführung der neuen Begriffsdefinitionen sehen wir eine Möglichkeit, hier gegenzusteuern bzw. zusätzliche Klarheit zu schaffen. Entsprechende Definitionen sind auch im StudFG aufzunehmen.

§51 Abs. 2 soll um Z39 ergänzt werden:

Z X § 51 Abs. 2 Z 39 lautet:

„(2) Z 39 Kein Studienwechsel im Sinne des StudFG liegt vor, wenn zwischen fachgleichen Studien gewechselt wird. Bei fachverwandten Studien liegt jedenfalls kein Studienwechsel vor, wenn die Lernergebnisse des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums und die Lernergebnisse des nach dem Studienwechsel weitgehend übereinstimmen. Sofern der entsprechende günstige Studienerfolg gemäß §20 StudFG für das nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums gegeben ist, liegt auch bei fachfremden Studien kein schädlicher Studienwechsel im Sinne des StudFG vor.“

Mindestumfang an Freifächern festlegen (ad §58)

Die ÖH steht zu den in §2 definierten leitenden Grundsätzen und somit zur Freiheit der Wissenschaft und Kunst und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) und sieht in der Diversität der Hochschulen und der Breite des Lehrveranstaltungsangebotes die Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Möglichkeit für das Sammeln internationaler Erfahrungen auch außerhalb der Ausrichtung der eigenen Universität entsprechend der HMIS 2020, Unterstützung der freien Entscheidungsfindung und Spezialisierung des Individuums. Deshalb spricht sich die ÖH nach dem Vorbild hochschul-spezifischer Regelungen in Satzungen, Mustercurricula o.ä. für ein Mindestkontingent frei zu wählender Lehrveranstaltungen in jedem Curriculum in einem Ausmaß von 10% der laut §54 UG vorgeschriebenen Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten aus.

Z X § 58 Abs. 7a lautet:

„(7a) In Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 10% der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie wählbare Lehrveranstaltungen vorzusehen. Frei wählbare Lehrveranstaltungen sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (§51 Abs. 2 Z1) wählen können.“

Curricula-Übergangsfristen normieren (ad §58)

Werden Studien aufgelassen bzw. neue Curricula für das jeweilige Studium erlassen, müssen Studierende die Möglichkeit haben das Studium, in der Form, in der sie es begonnen haben, in einer angemessenen Zeit abzuschließen. Dazu existieren bereits auf vielen Universitäten

autonome Regelungen, die sich manchmal sehr, manchmal weniger decken. In den meisten Fällen gehen diese Regelungen zurück auf die gesetzliche Normierung im ehemaligen Universitätsstudiengesetz (§80 und 80b UStG), welcher es aber einer entsprechenden Nachfolgebestimmung im UG 2002 ermangelt. Um hier eine Rechtssicherheit für die Studierenden zu schaffen schlagen wir vor, entsprechende Regularien, deren autonome Ausgestaltung den Senaten unterliegt, dazu in das Gesetz aufzunehmen. Dies betrifft vor allem die Abschließbarkeit der "alten" Curricula in einer angemessenen Zeit als auch die Thematik der Äquivalenzen bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in den Curricula.

Z X § 58 Abs. 12 lautet:

„(12) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen. Dies ist analog auf die Auflassung von Curricula anzuwenden.“

Z X § 58 Abs. 12a lautet:

„(12a) Wird das Studium bei Vorliegen eines geänderten Curriculums nicht fristgerecht abgeschlossen, werden die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Der Senat ist berechtigt, derartige Bestimmungen auch ausschließlich durch Verordnung zu erlassen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.“

Lehrveranstaltungen konsekutiver Studien ohne Einschränkungen belegen (ad §58)

Durch künstliche Schranken zwischen Bachelor- und Masterstudium erschweren viele Universitäten inzwischen den Übergang zu konsekutiven Studien, indem die Kursbelegung aus Masterstudien oft eine aufrechte Zulassung zum Masterstudium bedingt. Studierende am Ende des Bachelorstudium können so oft die letzten Semester gar nicht mehr sinnvoll mit Studienleistungen füllen, die für den Studienfortschritt sinnvoll wären. Die ÖH spricht sich hier dafür aus, dass das Universitätsgesetz die freie Wählbarkeit von Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Studien klarstellt. Dies würde Studienzeitverzögerungen, ein Absinken der Prüfungsaktivität rund um den Übergang zu einem konsekutiven Studium sowie unnötige Wartezeiten zwischen Studien verhindern und stark heterogene lokale Regelungen durch klare legislative Vorgaben ersetzen, insbesondere in komplexeren Studien wie z.B. dem Lehramtsstudium. Dazu soll folgender Absatz unter § 58 UG ergänzt werden:

Z X § 58 Abs. 7b lautet:

„(7b) Insofern die Voraussetzungen aus Abs. 7 erfüllt werden, sind Studierenden berechtigt, sämtliche Lehrveranstaltungen etwaiger konsekutiver Studien unter Beachtung der Anmeldevoraussetzungen im Curriculum zu belegen. Konsekutive Studien sind jene Studien zu deren Zulassung ein Abschluss des betriebenen Studiums ohne weitere Auflagen berechtigt.“

Einführung eines Erfassungssystem für besonderen LV-Bedarf (ad §59)

Die ÖH spricht sich klar für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Lebensrealitäten der Studierenden aus. § 59 (3) regelt derzeit die rechtlichen Möglichkeiten von Studierenden mit Betreuungspflichten und berufstätigen Studierenden. Die ÖH spricht sich dafür aus, beeinträchtigte Studierende in die Regelung mit einzubeziehen und somit auch ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren besonderen Bedarf an Lehr- und Prüfungsangeboten zu melden. Außerdem hat die Praxis gezeigt, dass es sich als sehr schwierig erweist, den in §59 (3) geregelten Bedarf mangels direkt zuständiger Stellen zu deponieren. Deshalb spricht sich die ÖH für eine Ergänzung des §59 (3) aus.

Z X § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sowie Studierende mit Beeinträchtigung, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten

haben. Die Universitäten haben ein entsprechendes Erfassungssystem bereitzustellen und diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse den Lehrbeauftragten halbjährlich, zumindest bis spätestens zum 30. April für das kommende Wintersemester und bis spätestens zum 30. November für das kommende Sommersemester zukommen zu lassen. Diese haben die Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.“

Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung studienrechtlicher Bestimmungen (ad §§ 59b und 74)

Das Universitätsgesetz definiert einen gemeinsamen Mindeststandard an Rechten und Pflichten, die mit Satzungssteilen und Verordnungen weiter konkretisiert und hochschulspezifisch angepasst werden. Für die ÖH sind diese Standards von enormer Wichtigkeit, schaffen sie doch einen vergleichbaren Weg durch das Studium an allen österreichischen Universitäten, vermeiden ausweglose Situationen und geben in Krisensituationen einen klaren Handlungsrahmen und somit Sicherheit. Jedoch sieht das Universitätsgesetz keine Bestimmungen für Rechtsfolgen vor, wenn die studienrechtlichen Bestimmungen von den Universitäten und den Prüfer_innen bzw. Lehrveranstaltungsleiter_innen nicht eingehalten werden. Ein an einer Vielzahl der österreichischen Universitäten immer wieder auftretendes Problem ist etwa, dass die Fristen zur Beurteilung von Leistungen und die Ausstellung von Zeugnissen nicht eingehalten werden, oder Prüfungstermine nicht in einer hinreichend hohen Anzahl angeboten werden. Auch im Hinblick auf die im Entwurf zur Novelle des Universitätsgesetzes aufgezeigten Unterstützungsleistungen fehlen jegliche Rechtsfolgen, wenn Universitäten diesen nicht nachkommen. Dies kann jedoch häufig negative Auswirkungen für Studierende und ein erfolgreiches Studium haben. Deshalb schlägt die ÖH die Ergänzung folgender Bestimmungen vor:

§59b (1) lautet:

„(1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss. Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommt § 68 Abs 1 Z 2a nicht zur Anwendung.“

§74 (4) lautet:

„(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommen die auf Basis §58 Abs. 7 in Curricula festgelegten Voraussetzungen nicht zur Anwendung, ebenso wie bei Vorliegen aller sonstigen Zeugnisse die Zulassung zum Master- oder Doktoratsstudium erfolgen kann, sofern für dieses keine Aufnahmeverfahren vorgesehen sind. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.“

Vereinheitlichung der Wartefristen bei Exmatrikulation (ad §§ 59a, 63, 66 und 68)

Das Universitätsgesetz sieht, sowohl in der geltenden Fassung als auch in der gegenständlichen Novelle (z.B. bei Nichtbestehen der Mindeststudienleistung gem. §59a), diverse Umstände vor, welche zu einer Exmatrikulation eines oder einer Studierenden führen (vgl. § 68 und § 71). Eine erneute Zulassung zum gegenständlichen Studium nach Erlöschen der Zulassung (für dasselbe Studium) ist in der geltenden und vorgeschlagenen Fassung an verschiedene "Wartefristen" geknüpft oder wird gar auf Lebensdauer verunmöglicht. In folgender Tabelle findet sich eine Aufstellung der geltenden bzw. vorgeschlagenen "Wartefristen", gereiht nach Grund des Erlöschens.

Grund des Erlöschens der Zulassung	"Wartefrist" erneute Zulassung
Nichterreichen der Mindeststudienleistung (§59a)	10 Studienjahre
Negative Absolvierung der letzten Prüfung in der STEOP (§ 66 Abs. 4)	2 Semester (Novelle: Erneute Zulassung NICHT möglich)
Negative Absolvierung der letzten Prüfung außerhalb der STEOP (§ 63 Abs. 7 UG)	Erneute Zulassung NICHT möglich
Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter (§ 68 Abs. 1 Z 8)	2 Semester (Novelle: wenn keine Gefährdung mehr vorliegt)

Eine derartige Ungleichbehandlung der verschiedensten Exmatrikulationsgründe betreffend einer erneuten Zulassung ist weder zielführend noch sachlich gerechtfertigt. Aus diesem Grund

empfehlen wir vor, die "Wartefristen" für eine erneute Zulassung laut Tabelle im Universitätsgesetz zu vereinheitlichen. Bei freiwilligem Erlöschen der Zulassung (Abmeldung vom Studium, fehlende Fortsetzungsmeldung) soll auch weiterhin eine erneute Zulassung unbegrenzt möglich sein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des §63 Abs. 7 und Aufhebung des §66 Abs. 4 vor:

Z x §63 Abs. 7 lautet:

„§ 63 (7) Nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund von § 68 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 6 und 7 ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, zu denen die Zulassung erloschen ist, ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig. Beim Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist davon abweichend eine neuerliche Zulassung zum Studium für jene Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen jederzeit zulässig, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist. Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Nach Erlöschen der Zulassung aufgrund von §68 Abs. 1 Z 1 und 2 ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, zu denen die Zulassung erloschen ist, jederzeit möglich.“

Z X § 66 Abs. 4 entfällt

Verkürzte Bescheiderlassungsfrist bei Zulassungsbescheiden (ad §60 Abs. 1)

Bezüglich § 60 Absatz 1 schlagen wir bei der Erlassung von Zulassungsbescheiden eine verkürzte Bescheiderlassungsfrist (wie bei der Anerkennung) vor. Derzeit gibt es eine solche nicht, daher hat die Universität an sich sechs Monate Zeit für einen Bescheid. Um hier Studierenden entgegenzukommen und schnellere Verfahren zu erreichen, wäre eine Verkürzung auf einen Monat wünschenswert.

Verpflichtendes Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase (ad §66)

§66 Abs.1 S 1 lautet: Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist [...] so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Der aktuelle Endbericht der "Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66" weist klar darauf hin, dass es deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung der StEOP und ihres Zwecks bei Studierenden gibt. Dies lässt sich unter anderem auf die curriculumsspezifische Ausgestaltung, aber möglicherweise auch auf zu wenig Transparenz und eine nicht vollständige Einordnung der StEOP hinsichtlich ihrer Ausrichtung im jeweiligen Studium zurückführen. Aus eben jenem Bericht geht ebenso hervor, dass ausschließlich an rund 50% der Universitäten ein Monitoring der STEOP durchgeführt wird. Deshalb vertritt die ÖH die Ansicht, dass es allem voran ein verpflichtendes Monitoring der STEOP durch die Universitäten durchgeführt werden soll. Damit zusammenhängend soll es zu einer transparenteren Informationsweitergabe bezüglich der konkreten Ziele der STEOP an die Studierenden kommen.

Das durchzuführende universitätsinterne Monitoring soll mit universitätsübergreifend vergleichbaren Kennzahlen, verschiedene STEOP-Effekte wie „No Shows“, STEOP-Erfolgsraten und Studienwechsel aufgrund der STEOP transparent machen und in die bestehenden Qualitätsmanagementsysteme der Universitäten eingebunden werden, um kontinuierliche Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Z X § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität. Insbesondere ist eine Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen.“

Bis zur Umsetzung der oben genannten Umgestaltung der STEOP, ist die ÖH der Ansicht, dass folgende Punkte eine essenzielle Verbesserung der STEOP darstellen würden:

a) Vorziehrefahrungen

Der aktuelle Endbericht der "Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66" zeigt weiters auf, dass die maximale Beschränkung der STEOP auf 20 ECTS zu einer Verlangsamung der Studiengeschwindigkeit bei zahlreichen Studierenden führt. Dies trifft insbesondere auf Hochschulen zu, die abgesehen von den 20 STEOP-ECTS keine weiteren Möglichkeiten zur Lehrveranstaltungsabsolvierung anbieten und so die Einhaltung der Mindeststudiendauer durch die Absolvierung von Prüfungen im Ausmaß von 30 ECTS für

Studierende unmöglich macht. Im Kontext von Lehrveranstaltungen in der Länge des gesamten ersten Semesters, deren Korrekturdauer eine Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters verhindern kann, scheint auch der mehrfach in der Evaluierung vorkommende Vorschlag einer Erhöhung vorziehbarer ECTS auf 30 sinnvoll.

ZX § 66 Abs. 3 lautet:

*„(3) Im Curriculum **ist festzulegen**, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.“*

b) Berücksichtigung von berufstätigen Studierende

Aus einer Befragung der Universitätsleitungen im Zuge des Endberichts der *„Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66“* geht hervor, dass es kaum universitätsweite Regelungen etwa für Bedarfsmeldungen von berufstätigen Studierenden gibt, auf deren Bedarfe in der StEOP Bedacht genommen werden sollte. Generell kommt es bei berufstätigen Studierenden (de facto Teilzeitstudierenden) zu einer Individualisierung von Problemlösungen. Oft sind es Einzelfalllösungen mit Professor_innen, die ein erfolgsorientiertes Studieren dieser Personengruppe ermöglichen. Neben einer Ausweitung des Lehrveranstaltungsangebots in Tagesrandzeiten, sollte es zumindest eine konkrete aktive Information über z.B. individuelle Vereinbarungsmöglichkeiten geben, damit die Bedachtnahme auf die Bedarfe berufstätiger Studierender auch im Studieneingang und der Studienorientierung durchgehend gewährleistet ist.

c) Harmonisierung der Studienvorleistungen mit der StEOP

Die Funktion der StEOP sowie deren Aufgabe ändert sich, wann immer es zu einer Änderung der Zugangsregelungen für ein Studium kommt. Die genauen Effekte dieser Veränderung hängen jedoch von der Ausgestaltung der Studienvorleistung ab (Aktivierung durch konkrete Testvorbereitung und Eignungsfeststellung, Entfall der Tests bei Nicht-Erreichung der Studienplatzzahlen etc.). Durch Änderungen bei der konkreten Ausgestaltung von Studienvorleistungen ändert sich auch die Eignung der anschließend zu absolvierenden StEOP - dies vor allem aufgrund der unterschiedlichen Auseinandersetzung mit dem angestrebten Studium. Die Aufgabe der StEOP in Studien mit Zugangsregelungen sollte demnach aufgrund der Vielzahl an bestehenden Regelungen näher geklärt werden, insbesondere die Frage, ob die in diesen Studienrichtungen notwendigen Vorleistungen den orientierungsgebenden Charakter der StEOP ersetzen können bzw. wie eine StEOP zur sinnvollen Ergänzung dieser Vorleistungen wird.

Verbot von Gebühren bei Aufnahmeverfahren (ad §§ 71b, 71c und 71d)

Die ÖH spricht sich nach wie vor für einen offenen und freien Hochschulzugang aus und sieht in jeglicher Form von Aufnahme-, Eignungs- und Auswahlverfahren eine Einschränkung des offenen Hochschulzugangs, die ganz klar sozial exkludierend in Zusammenhang mit der sozialen Dimension sind. Verschärft wird diese exkludierende Wirkung, wenn für die Teilnahme an Aufnahme-, Eignungs- und Auswahlverfahren von den Universitäten Gebühren eingehoben werden. Beispiele hierfür sind etwa die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder die Zulassung zum Medizinstudium. Die ÖH drängt darauf, auf Basis der Fachhochschulen (§11 Abs. 2 FHStG) auch für die Universitäten ein Verbot für die Einhebung von Gebühren vorzusehen.

Deshalb sollten §71b, §71c und §71d um folgende Absätze ergänzt werden:

Z X § 71b Abs. 10 lautet:

„(10) Für die Durchführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.“

Z X § 71c Abs. 8 lautet:

„(8) §71b Abs. 10 ist anzuwenden.“

Z X § 71d Abs. 7 lautet:

„(7) § 71b Abs. 3, 6, 7, ~~und~~ 9 und 10 ist anzuwenden.“

Ausweitung des Diskriminierungsschutzes bei Aufnahmeverfahren (ad §71b)

§ 71b Abs.7 sieht aktuell vor, dass bei Aufnahme- oder Auswahlverfahren sichergestellt werden muss, dass dieses zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft führt. Dies sollte aus Sicht der ÖH um die ethnische Zugehörigkeit, die Religion oder Weltanschauung, das Alters und die sexuelle Orientierung erweitert werden.

Prüfungsbeurteilung mit X als unzulässig erklären (ad §72)

Viele Universitäten „beurteilen“ Prüfungen, bei denen z.B. die Leistung erschlichen wurde oder Schummelversuche während der Prüfung festgestellt wurden, mit der Note „X“. Dafür gibt es aber keine Deckung im Universitätsgesetz. Das Problem besteht darin, dass es bei einem X auch keine Rechtsschutzregelung gibt. Die ÖH fordert, dass nur im UG festgelegte Beurteilungen zulässig sind und darüber hinaus anderslautende Beurteilungen jedenfalls nicht zulässig sind. Deshalb sollte §72 Abs. 2 wie folgt lauten:

Z X § 72 Abs. 2 lautet:

*„(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. **Jedwede andere Beurteilung ist unzulässig.**“*

Regelung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (ad §76)

Für die Rechtssicherheit der Studierenden und die Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungen sind gesamtösterreichische Mindeststandards für prüfungsimmanente Lehrveranstaltung essenziell. Aus der Beratungstätigkeit der ÖH Bundesvertretung kann gesagt werden, dass die häufigsten Problematiken in diesem Bereich die meist sehr streng gehandhabte Anwesenheitspflicht sowie die Festlegung von Knock-Out Kriterien bei deren negativer Beurteilung betreffen.

Eine Anwesenheitspflicht in gewissen Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise Laboren oder Übungen, mag in manchen Fällen zwar zielführend sein, jedoch müssen treffsicher Ausnahmetatbestände (z.B. Krankheit, unvermeidbare Berufliche Tätigkeit, Einschränkungen aufgrund von Behinderungen) definiert werden, die auf jeden Fall, ohne eine Verschlechterung der Beurteilung, anerkannt werden. Ein weiteres Problemfeld betrifft die Ausgestaltungen der Teilleistungen, anhand derer die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen beurteilt werden. Im Sinne einer qualitativen Studierbarkeit und effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen, ist es essenziell die Wiederholbarkeit von Teilleistungen für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung, zu ermöglichen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, da eine Nicht-Wiederholbarkeit jener den Gesamtstudienenerfolg massiv verzögert und wider einer effizienten Gestaltung des Studiums steht. Des Weiteren ist auch die Anrechenbarkeit von positiv absolvierten Teilleistungen, bei der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, ein wichtiges Instrument, um einen zügigen Studienfortschritt und eine Entlastung der Studierenden zu ermöglichen.

Aus all diesen soeben erwogenen Gründen, erlauben wir uns hier einen Gesetzesvorschlag für die Definition und Mindestanforderungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu unterbreiten:

Z X § 76 lautet:

§76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

„(1) ... (4)

(5) Für Prüfungen, welche nicht in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:

1. *Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, können einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneten Form wiederholt werden.*
2. *Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.*
3. *Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in der Satzung und/oder in den Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuldbare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.*
4. *Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.*
5. *Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.*
6. *Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden, ab der dritten Wiederholung hat dies auf jeden Fall zu erfolgen, sofern die Prüfung in einem Akt erfolgt.*
7. *Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.“*

Ermessensspielraum bei Beurteilung (ad §§ 79 und 59)

§ 79 UG regelt, dass gegen die Beurteilung von Prüfungen kein Rechtsmittel zulässig ist, außer für den Fall, wenn bei einer negativ beurteilten Prüfung ein schwerer Mangel nachgewiesen werden können. In unserer Beratungserfahrung zeigt sich wiederholt, dass Prüferinnen und Prüfer richtige Ergebnisse nicht werten, sodass sich dieses Agieren negativ auf die Studierenden auswirken kann. Dies stellt aus Sicht der ÖH jedoch eine Situation dar, denen der Gesetzgeber durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen vorzubeugen hat und

die mögliche Willkür von Prüferinnen und Prüfern nicht zu Lasten des Studienfortschritts gehen darf. Deshalb sollte Satz 1 §79 Abs. 1 wie folgt lauten:

Z X § 79 Abs. 1 lautet:

„§79 (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig, sofern diese im Rahmen des Ermessensspielraums der Beurteilerin oder des Beurteilers getroffen wurde.“

Darüber hinaus spricht sich die ÖH für eine Neugestaltung des § 58 Abs. 8 und §59 Abs. 4 im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt aus. Es ist hierbei jedenfalls sicherzustellen, dass eine solche Verzögerung nicht erwächst und ggf. verpflichtende Parallel-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit anzurechnen. Z X §59 Abs. 4 lautet:

4) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache allein oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht, ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vom Studienbeitrag befreite Studienzeit anzurechnen.

Ermächtigung der Universitäten, einen ausreichenden Studienerfolg individuell zu normieren (ad §74 Abs. 6)

Das starre Abstellen auf 16 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden hat gerade im letzten Sommersemester zu einer Unzahl an - meist noch anhängigen - Verwaltungsverfahren betreffend die Verlängerung des Aufenthaltstitels geführt: Wenn in FLAG und StudFG mit einer generellen Regelung den pandemiebedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden konnte, so ist der Verweis auf individuelle Nachsicht in § 64 Abs. 2 NAG die Grundlage für hunderte, wenn nicht tausende Verwaltungsverfahren. Es wäre sachgerecht, den Universitäten - gerade im Lichte des Art. 21 der einschlägigen EU-Richtlinie - diese Beurteilung zu überlassen.

Kennzeichnung von Bachelorarbeits-Lehrveranstaltungen (ad § 80 Absatz 1)

Im Bachelorstudium sind die Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Manche Unis ziehen diese Arbeiten aber bereits wie wissenschaftliche Arbeiten aus und weisen den Bachelorarbeiten keine eigenen Lehrveranstaltungen in den Curricula zu oder Bachelorarbeiten in allen Pflichtfächern gemacht werden können. Dabei gibt es aber keinen Unterschied hinsichtlich LV-Nummer oder ECTS. Es ist daher nicht ersichtlich, ob Studierende die Lehrveranstaltung „normal“ besuchen oder ob dort zusätzlich eine Bachelorarbeit-Arbeit geschrieben wird. Das Problem besteht bei der Anerkennung, weil man ein BA-Seminar einer anderen Universität mangels entsprechender LV nicht an einer anderen Universität anerkennen kann. Daher wäre es vorteilhaft, wenn diese Bachelorarbeit-Lehrveranstaltungen in den Curricula auch eindeutig als solche ausgewiesen werden müssten – mit eigener LV-Nummer und eigenen ECTS. Wir schlagen deshalb vor in § 80 Absatz 1 nach dem ersten Satz zu ergänzen:

„Diese Lehrveranstaltungen sind im Curriculum als solche auszuweisen und mit ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen, die dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen.“

Auch beinhalten §§ 81 Absatz 1, 82 Absatz 2 und 83 Absatz 1 alle die Regelung, dass nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung dieser Arbeiten in der Satzung zu regeln sind. Hier erachten wir folgende Änderung als notwendig, um eine einheitliche Qualitätssteigerung zu erreichen:

„Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung zu regeln. Dies haben mindestens zu enthalten:

- *Aufgaben und Pflichten der Betreuer*
- *Bestimmungen hinsichtlich eines Wechsels der Betreuung*
- *Bestimmungen hinsichtlich der Beurteilungsfristen*
- *Verfahren bei Beschwerden“*

Außerdem stellen wir fest, dass bei wissenschaftlichen Arbeiten bisher gesetzliche Regelungen zur Wiederholung von negativ beurteilten Arbeiten oder zum Rechtsschutz. Hier sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Qualität der Lehre

Die Steigerung der Qualität der Lehre ist ein zentrales Anliegen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, ist sie doch das Mittel, um eine Vielzahl von Problemen im Hochschulsektor gleichzeitig zu bekämpfen. Durch höhere Qualität können sowohl die Fähigkeiten der Absolvent_innen, die Effizienz im Studienfortschritt als auch das internationale Standing der Universitäten in diversen Rankings gesteigert werden und durch eine Verbesserung der Studierbarkeit zeitgleich die Studiendauer gesenkt werden. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität der Lehre sind divers, sowohl organisatorischer als auch struktureller Natur, und der maximale Outcome lässt sich immer durch die Kombination mehrerer zielgerichteter Maßnahmen erreichen. Von Seiten des BMBWF wurden in den letzten Jahren bereits einige Initiativen gestartet, um dem Ziel der Steigerung der Qualität der Lehre gerecht zu werden. Durch den Staatspreis für exzellente Lehre, durch eine Schwerpunktsetzung in den Leistungsvereinbarungen, durch Monitoring und Fokus auf die Studierbarkeit der Studienpläne konnten schon wichtige Meilensteine bei diesem Ziel erreicht werden. Allerdings bietet auch die Novellierung des Universitätsgesetz direkte Möglichkeiten die Qualität der Lehre nachhaltig zu steigern. Durch eine Aufwertung der Lehre im Rahmen der Habilitation kann nachhaltig sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen von Hochschullehrenden qualitativ ebenso herausragende Lehre wie auch wissenschaftliche Leistung erbringen. Durch die Festschreibung von wiederkehrenden Aus- und Weiterbildungen bzgl. neuer Lehr- und Lernmethoden und didaktischen Fähigkeiten, kann die Qualität der Lehre durch aktuelles Personal sichergestellt werden und diesen wichtiges und dringend benötigtes Handwerkszeug mitgegeben werden. Aus diesem Grund schlägt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft folgende Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre vor, die bezugnehmend zur Chronologie des UG bereits aufgezeigt wurden:

- Aufwertung der Lehre bei der Habilitation
- Verpflichtende Fortbildungen und regelmäßige didaktische Schulungen

Verpflichtende Fortbildungen und regelmäßige didaktische Schulungen (ad §100)

Zur Aufrechterhaltung, besser aber noch Steigerung, der Qualität der Lehre an Universitäten ist es zielführend, für wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit Tätigkeiten in der Lehre auch regelmäßige Fortbildungen vorzusehen, wie es an Schulen erfolgreich praktiziert wird. Besonders der sprunghafte, nicht immer qualitätsvolle Anstieg von virtueller und hybrider Lehre in den vergangenen Monaten zeigt den aktuellen Bedarf, sich mit den Themen auseinanderzusetzen. Konkrete Maßnahmen variieren universitätsspezifisch und können im Rahmen der Leistungsvereinbarung und in den zuständigen Organisationseinheiten auf lokaler Ebene erarbeitet werden.

Z X § 100 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern. Insbesondere sind didaktische Weiterbildungen anzubieten. Personen, deren Vertrag für mehr als drei Jahre befristet ist und deren Tätigkeiten in der Lehre mindestens vier Semesterstunden umfasst, haben zumindest alle drei Jahre an Weiterbildungen in Hochschuldidaktik teilzunehmen.“

Aufwertung der Lehre bei der Habilitation (ad §103)

Im Rahmen der Aufwertung der Lehre bei der Habilitation sollte eine Orientierung an bereits in anderen Ländern etablierten Systemen der Feedbackkultur zur Lehrleistung vorgenommen werden. Die Studie "Effizienz und Verbindlichkeit" der Universität Graz nennt hier konkret den Ausbildungsweg von neuen Dozent_innen am Beispiel der Niederlande, welche die Zielsetzung des University Teaching Qualification (UTQ) absolvieren sollen. Hierbei haben Dozent_innen jedenfalls den Nachweis einer Lehrbefähigung in Form eines Zertifikates über die Absolvierung und die Erfüllung der Zielsetzungen des UTQ zu erbringen, um zur qualifizierten Lehre an den Hochschulen berechtigt zu sein. Durch Verordnung sollte ein Zertifikat zum Nachweis qualifizierter Hochschullehre geschaffen werden, dass zumindest folgende Kriterien der Lehre abdecken:

- Gestaltung und Umgestaltung der Lehre
- Lehren und Betreuen von Studierenden
- Erstellen und Beurteilen von Prüfungen
- Evaluierung der Lehre

Zur Implementierung dieser Zertifizierung sollten folgende Schritte gesetzt werden:

Z X §103 Abs. 2 lautet:

*„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und **der Nachweis qualifizierter Hochschullehre** zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“*

Z X §103 Abs. 3a lautet:

„(3a) Der Nachweis über qualifizierte Hochschullehre hat den durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegten Kriterien zu entsprechen.“

Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Studierende

Mit der Einführung von §59b werden erstmals Unterstützungsleistungen seitens der Universität dezidiert ins Universitätsgesetz aufgenommen. Hierbei wird durch diesen Paragraphen allerdings lediglich die Einführung eines Learning-Agreements ab 100 ECTS Studienfortschritt umgesetzt. Aus Sicht der Studierenden ist das unzureichend. Ein Gutteil der Änderungen im Rahmen der Novelle des UG HS-QSG und HG zielen auf die Förderung der Studierenden ab, gerade die in §3 Z4 genannte Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses durch die Universitäten kommt allerdings zu kurz.

Bereitstellung der technischen Infrastruktur, Software etc.

In der aktuellen Krise durch COVID-19 hat sich besonders abgezeichnet, dass die Themen Digitalisierung, Blended Learning und hybrider Lehre für die österreichischen Hochschulen noch Neuland sind, während diese im internationalen Kontext schon lange Einzug im tertiären Bildungssektor gefunden haben. Während Digitalisierung in der aktuellen Krise von hoher Bedeutung ist, kann sie allerdings auch danach Lehre und Lernen flexibler gestalten und sich damit der individuellen Lebensrealitäten der Studierenden anpassen. Die ÖH sieht hier deshalb einen akuten Handlungsbedarf, um den Auf- und Ausbau von Maßnahmen zur Digitalisierung in der österreichischen Hochschullandschaft zu beginnen. Deshalb fordert die ÖH ein Gesetz zu schaffen, dass analog zu dem DigiSchG die Finanzierung und Organisation der Digitalisierung der österreichischen Hochschulen regelt. Des Weiteren fordert die ÖH im Rahmen der kommenden Leistungsvereinbarungsperioden einen neuen, zusätzlichen Topf explizit für Digitalisierung und technische Infrastruktur zu schaffen.

Darüber hinaus bedarf es an dezidiertem Unterstützung der Studierenden mit technischer und digitaler Infrastruktur. Diesbezüglich fordert die ÖH folgendes:

- Die Bereitstellung von ausreichenden Räumlichkeiten für den sicheren Konsum von digitaler Lehre. Dazu gehören beispielsweise Lernzentren, Laptopbereiche, separate Lernbereiche für Online-Lehre, sowie Lernzonen in den Bibliotheken.
- Die Zurverfügungstellung von technischer Infrastruktur, wie Laptops, Kameras, Mikrophone, leistungsstarkem Internet, etc. sowohl für zuhause als auch für die oben genannten Räumlichkeiten durch Verleih von Hardware oder Sonderkonditionen bezüglich der Internetzugänge.
- Die kostenfreie Bereitstellung von der in der Lehre verwendeten Soft- und Hardware zumindest für die Dauer des Semesters, sowie die kostenfreie Zugänglichkeit aller prüfungsrelevanten Skripten und Texte jeder Lehrveranstaltung.

Einführung einer Beratung vor dem Verlust der Zulassung

Nicht nur beim Studieneinstieg, sondern auch beim Thema Exmatrikulation muss der Fokus stärker auf Beratung gelegt werden. So kann man die individuellen Umstände der Studierenden besser berücksichtigen und - wenn man diese Beratung mit positiven Anreizen wie einem Learning Agreement als zweite Chance verknüpft - die Anzahl der aktiven Studierenden gehoben werden.

Eine Studienberatung wie oben beschrieben erachten wir jedenfalls als erforderlich, bevor es zu einem Zulassungsverlust kommen kann. Hier kann man sich ebenso an Bayern bzw. an den Niederlanden orientieren. In Bayern führt das Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Grenze zu einer verpflichtenden Studienberatung. Hier könnte man auch in der UG-Novelle anknüpfen, indem es zu einer Studienberatung kommt, sollten die 24 ECTS innerhalb von 4 Semestern nicht erreicht werden. In den Niederlanden gibt es Beratungen am Ende der ersten beiden Semester, basierend auf den Studienleistungen im ersten Semester. Dort können auch verbindliche Empfehlungen ausgesprochen werden, ob ein Studierender für das Studium geeignet ist. Dieser kann auch bindende Wirkung zukommen und somit, nach einer Verwarnung, zum Studienausschluss führen (binding study advice). Die Beratung ist dem aber immer vorangestellt und erschwerende Gründe - wie beispielweise Krankheiten, Betreuungspflichten, etc. - werden in die Beurteilung einbezogen. Eine derartige Beratung nach 4 Semestern wäre auch für die österreichischen Universitäten ein geeigneteres und treffsicheres Mittel als eine strikte Mindest-ECTS-Grenze, um die Effizienz im Studium zu erhöhen.

Einführung einer Anlaufstelle für Studierende mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen

Neben dem Arbeitskreis für Gleichberechtigung erachten wir auch eine verpflichtende Verankerung einer Anlaufstelle für Studierende mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen als notwendig. Dies obliegt nämlich momentan allein den Hochschulen, wobei es oftmals vorkommt, dass der_die Behindertenbeauftragte nicht nachbesetzt wird.

Abbau von Barrieren im Studium

Weiters fehlt im UG, dass auch barrierearme Mobilitätsförderungen ausgebaut werden. Momentan gibt es hier leider immer noch große Probleme, wenn es um Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten geht (etwa die Frage nach der Krankenversicherung, barrierefreie Zugänge, Förderungen, etc.). Speziell für Studien mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten muss der Zugang zu Austauschprogrammen barrierefrei ausreichend gewährleistet werden.

Änderung von §30a Abs. HS-QSG

Das HS-QSG regelt aktuell in §30a Abs. 2 zum Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung, dass der Rat je zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen soll. Im Sinne der Änderungen von §§ 2 und 3 UG sollte auch eine Umformulierung erfolgen, dass auf ein ausgewogenes Geschlechtsverhältnis zu achten ist.